Anlage

Ausdruck eAkte vom 16.02.2016

Vorgang: 132-100.04/006#010

Betreff: DUH – Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW

17
Beiakten
zu 6A 48/16
Schl.-Holst. Verwaltungsgerichts
Schleswig

Name
132-100.04/006#010-DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in

Betreff
DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW

Akte
132-100.04/006-Rechtsangelegenheiten Abt. 4-2015

Adressaten

Adressat	Briefdatum	Kategorie

Laufzeitbeginn
05.10.2015
Laufzeitende

Bearbeitungsstatus
In Bearbeitung

Schlagworte

Name

Prozesse

Prozess für "132-100.04/006#010-DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in " vom 05.10.2015 Status: In Ablauf

Name: Bearbeitung
[Zugeteilt]
Benutzer: Liebhart, Frank
Stelle: Leiter/-in
Organisationseinheit: 13 (Referat 13)

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)
Geschäftsgangvermerk: bitte Zwischenbescheid an DUH senden

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Immen, Stephan
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: ST1 (Pressestelle)
Geschäftsgangvermerk: Anbei der Antwortentwurf. Anschreiben nur an die Kanzlei sollte für die Präzisierungsrückfrage ausreichend sein. Gruß, Frank

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Immen, Stephan
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: ST1 (Pressestelle)
Geschäftsgangvermerk: Anbei der Antwortentwurf. Anschreiben nur an die Kanzlei sollte für die Präzisierungsrückfrage ausreichend sein. Gruß, Frank

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)
Geschäftsgangvermerk: Eingang Stellungnahme Anhörung

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Clausen, Wenke
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: Sekr. 1 (Sekretariat AL1)

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)
Geschäftsgangvermerk: Eingang Widerspruch?

Name: Medienübergang
[Begonnen]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)

Name: Bearbeitung
[Wartezustand]
Benutzer: Hölzel, Frank
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 132 - Recht (Recht)

Prozess für "132-100.04/006#010-DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in " vom 03.02.2016 Status: Erledigt

Name: Bearbeitung
[Erledigt]
Benutzer: Clausen, Wenke
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: Sekr. 1 (Sekretariat AL1)
Geschäftsgangvermerk: Korrektur der ausgedruckten Version 132-100.04/006#010-021

Prozess für "132-100.04/006#010-DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in " vom 12.02.2016 Status: In Ablauf

Name: Zur Kenntnis

Prozess für "132-100.04/006#010-DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in " vom 12.02.2016 Status: In Ablauf

[Begonnen]
Benutzer: Lund, Kay-Uwe
Stelle: Sachbearbeiter/-in
Organisationseinheit: 411 (Sachgebiet 411)

Name: Zur Kenntnis

[Kann beginnen]
Benutzer: Schuh, Reinhard
Stelle: Leiter/-in
Organisationseinheit: 411 (Sachgebiet 411)

Unterschriften

Name der Zeichnung	Zeichnungsdatum	Unterzeichnender	Unterschriftsbemerkung

Name	Erzeugt am/um		Ein-/ Ausgangsdatum	Betreff	Unterschriften
2015-10-05/00008	05.10.2015	06:43:04	02.10.2015	Schreiben_DUH	
Schreiben_DUH	05.10.2015	06:42:56			
132-100.04/006#010-002	05.10.2015	06:55:13		Auskunftsantrag der DUH in Sachen VW	
Auskunftsantrag der DUH in Sachen VW	05.10.2015	06:54:50			
Leer/05.10.2015	05.10.2015	06:55:39			
132-100.04/006#010-003	13.10.2015	12:59:33		Auskunftserteilung und Akteneinsicht gem. § 3 UIG, - Ihr Antrag vom 01.10.2015	
Kopfbogen/ 13.10.2015	13.10.2015	13:02:22			
132-100.04/006#010-004	21.10.2015	10:10:31		Überschneidung mit Präzisierungsanfrage	
SDR06021151021094[illegible]	21.10.2015	10:10:31			
Leer/21.10.2015	21.10.2015	10:11:05			
2015-10-26/00049	26.10.2015	11:04:24		Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen	
SDR06021151026104[illegible]	26.10.2015	11:04:22			
2015-10-26/00051	26.10.2015	11:07:09		WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)	
WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)	21.10.2015	15:45:31			
2015-11-06/00012	06.11.2015	07:13:01		WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)	
WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)	04.11.2015	12:37:28			
132-100.04/006#010-008	10.11.2015	17:08:07		DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	SVersendet von Clausen, Wenke am 13.11.2015 ()015 ()
Vermerk/10.11.2015	10.11.2015	17:08:14			
132-100.04/006#010-009	12.11.2015	10:35:33		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz, - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG	SVersendet von Clausen, Wenke am 13.11.2015 ()015 ()
Kopfbogen/ 12.11.2015	12.11.2015	11:40:27			
132-100.04/006#010-010	12.11.2015	13:22:36		Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz, - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG,	SVersendet von Clausen, Wenke am 13.11.2015 ()015 ()
Kopfbogen/ 12.11.2015	12.11.2015	13:23:38			
132-100.04/006#010-011	12.11.2015	14:43:23		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz, - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG	SVersendet von Clausen, Wenke am 13.11.2015 ()015 ()
Kurzbrief/12.11.2015	12.11.2015	14:48:29			
2015-12-09/00146	09.12.2015	14:06:27		Deutsche Umwelthilfe e.V. wegen Informationszugang (Ihr	Umprotokollieren von Hölzel, Frank am 09.12.2015 ()

Name	Erzeugt am/um		Ein-/ Ausgangsdatum	Betreff	Unterschriften
				Zeichen: 132-100.04/ 006#010-010	
Deutsche Umwelthilfe e.V. wegen Informationszugang (Ihr Zeichen: 132-100.04/006#010-010	16.11.2015	16:10:04			Umprotokollieren von Hölzel, Frank am 09.12.2015 ()
132-100.04/006#010-012	01.12.2015	15:44:14		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz;, - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG	SVersendet von Hölzel, Frank am 01.12.2015 ()015 ()
Kurzbrief/01.12.2015	01.12.2015	15:44:33			
132-100.04/006#010-018	02.02.2016	07:58:55		2015-09-24, 2015-09-25-1, 2015-09-25-2, 2015-09-29, 2015-09-30, 2015-10-01, 2015-10-02, 2015-10-04, 2015-10-05, 2015-10-06-1, 2015-10-06-2, 2015-10-07-1, 2015-10-07-2, 2015-10-08, 2015-10-09-1, 2015-10-09-2, 2015-10-12, 2015-10-13-1, 2015-10-13-2, 2015-10-14, 2015-10-15-1, 2015-10-15-2, 2015-10-15-3, 2015-10-15-4, 2015-10-15-5, 2015-10-15-6	
2015-09-24	02.02.2016	07:58:42			
2015-09-25-1	02.02.2016	07:58:42			
2015-09-25-2	02.02.2016	07:58:42			
2015-09-29	02.02.2016	07:58:42			
2015-09-30	02.02.2016	07:58:42			
2015-10-01	02.02.2016	07:58:42			
2015-10-02	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-04	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-05	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-06-1	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-06-2	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-07-1	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-07-2	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-08	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-09-1	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-09-2	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-12	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-13-1	02.02.2016	07:58:43			
2015-10-13-2	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-14	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-1	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-2	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-3	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-4	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-5	02.02.2016	07:58:44			
2015-10-15-6	02.02.2016	07:58:44			
Leer/02.02.2016	02.02.2016	08:00:17			
132-100.04/006#010-014	09.12.2015	14:08:20		132-100.04/006#010-010 - Anhörung der Betroffenen gem. § 9 UIG	

Name	Erzeugt am/um		Ein-/ Ausgangsdatum	Betreff	Unterschriften
132-100.04/ 006#010-010 - Anhörung der Betroffenen gem. § 9 UIG	09.12.2015	14:06:09			
Leer/09.12.2015	09.12.2015	14:08:39			
Notiz Hölzel, Frank, am 09.12.2015	09.12.2015	14:51:30			
2016-02-02/00020	02.02.2016	07:55:12		Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.	
Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.	17.12.2015	15:38:47			
2016-02-02/00021	02.02.2016	07:57:16		FW: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.	
FW: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.	29.12.2015	17:20:36			
2016-02-04/00254	04.02.2016	15:40:25		SDR0602116020413270	
SDR0602116020413270	04.02.2016	15:40:23			
2016-02-03/00183	03.02.2016	14:48:11		Eingang 128633, Eingang 128634, Eingang 128635	
Eingang 128633	02.02.2016	14:05:20			
Eingang 128634	02.02.2016	14:05:22			
Eingang 128635	02.02.2016	14:05:23			
132-100.04/006#010-015	13.01.2016	09:47:25		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG	AASVersendet von Hölzel, Frank am 13.01.2016 ()016 ()6 () (fehlender Versand)
Kurzbrief/13.01.2016	13.01.2016	09:47:55			
132-100.04/006#010-019	02.02.2016	08:01:09		Prüfung der Anträge der DUH nach Anhörung VW	MMSVersendet von Clausen, Wenke am 03.02.2016 ()6 ()
Vermerk mit Schlusszeichnung/ 02.02.2016	02.02.2016	08:02:23			
132-100.04/006#010-020	02.02.2016	08:09:15		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz	MMSVersendet von Clausen, Wenke am 03.02.2016 ()6 ()
Kopfbogen/ 02.02.2016	02.02.2016	08:09:50			
132-100.04/006#010-021	02.02.2016	08:56:26		Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz	MMSVersendet von Clausen, Wenke am 03.02.2016 ()6 ()
Kopfbogen/ 02.02.2016	02.02.2016	08:57:46			
132-100.04/006#010-022	02.02.2016	09:41:47		2015-10-15-6_geschwärzt, 2015-09-24_geschwärzt, 2015-09-25-1_geschwärzt, 2015-09-25-2_geschwärzt, 2015-09-29_geschwärzt, 2015-09-30_geschwärzt, 2015-10-01_geschwärzt, 2015-10-02_geschwärzt, 2015-10-04_geschwärzt, 2015-10-05_geschwärzt, 2015-10-06-1_geschwärzt, 2015-10-	MMSVersendet von Clausen, Wenke am 03.02.2016 ()6 ()

Name	Erzeugt am/um	Ein-/ Ausgangsdatum	Betreff	Unterschriften
			06-2_geschwärzt, 2015-10-07-1_geschwärzt, 2015-10-07-2_geschwärzt, 2015-10-08_geschwärzt, 2015-10-09-1_geschwärzt, 2015-10-09-2_geschwärzt, 2015-10-12_geschwärzt, 2015-10-13-1_geschwärzt, 2015-10-13-2_geschwärzt, 2015-10-14_geschwärzt, 2015-10-15-1_geschwärzt.compressed, 2015-10-15-2_geschwärzt, 2015-10-15-3_geschwärzt, 2015-10-15-4_geschwärzt, 2015-10-15-5_geschwärzt	
2015-10-15-6_geschwärzt	02.02.2016 09:39:52			
2015-09-24_geschwärzt	02.02.2016 09:39:53			
2015-09-25-1_geschwärzt	02.02.2016 09:39:53			
2015-09-25-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:53			
2015-09-29_geschwärzt	02.02.2016 09:39:53			
2015-09-30_geschwärzt	02.02.2016 09:39:53			
2015-10-01_geschwärzt	02.02.2016 09:39:54			
2015-10-02_geschwärzt	02.02.2016 09:39:54			
2015-10-04_geschwärzt	02.02.2016 09:39:54			
2015-10-05_geschwärzt	02.02.2016 09:39:54			
2015-10-06-1_geschwärzt	02.02.2016 09:39:55			
2015-10-06-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:55			
2015-10-07-1_geschwärzt	02.02.2016 09:39:55			
2015-10-07-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:55			
2015-10-08_geschwärzt	02.02.2016 09:39:56			
2015-10-09-1_geschwärzt	02.02.2016 09:39:56			
2015-10-09-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:56			
2015-10-12_geschwärzt	02.02.2016 09:39:57			
2015-10-13-1_geschwärzt	02.02.2016 09:39:57			
2015-10-13-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:58			
2015-10-14_geschwärzt	02.02.2016 09:39:58			
2015-10-15-1_geschwärzt.compressed	02.02.2016 09:39:59			
2015-10-15-2_geschwärzt	02.02.2016 09:39:59			
2015-10-15-3_geschwärzt	02.02.2016 09:40:00			
2015-10-15-4_geschwärzt	02.02.2016 09:40:00			
2015-10-15-5_geschwärzt	02.02.2016 09:40:00			

Name	Erzeugt am/um	Ein-/ Ausgangsdatum	Betreff	Unterschriften
Leer/02.02.2016	02.02.2016 09:42:25			

Umlaufmappe	(...) Betreff	(...) BearbeitungsstatusAktuelle Aktivität	(...) Benutzer	Status der Prozessinstanz
Versand Anhörung und Zwischenbescheid	DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	Geschlossen		Erledigt
Versand Schriftverkehr	DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	Geschlossen		Erledigt
Versand Mitteilung Verfahrensstand	DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	Geschlossen		Erledigt
Versand Mitteilung Verfahrensstand	DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	Geschlossen		Erledigt
Versand Bescheid VW Anhörung und Info DUH	DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW	Geschlossen		Erledigt

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 0461-316-1495
Kraftfahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Ekhard Zinke
Fördestraße 16

24944 Flensburg

1. Oktober 2015

Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt; die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist ein nach dem UmwRG anerkannter und damit klagebefugter Umweltschutzverband. Er ist daher befugt, alle

„von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen." (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013 zum Luftreinhalteplan Darmstadt bedeutet dies, dass unser Mandant gegen jeden Umweltrechtsverstoß vorgehen kann, der eine drittschützende Norm zum Gegenstand hat.

Die emissionsbezogenen Regelungen der Verordnungen 715/2007/EG und 692/2008/EG enthalten drittschützende Regelungen für alle diejenigen Personen, die an hoch belasteten Innenstadtstraßen wohnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der Drittschutz aus der herkömmlichen Schutznormlehre des deutschen Verwaltungsrechts ergibt; genügend ist ein allgemeiner Gesundheitsschutz, wie es der EuGH in seinem Urteil zur Rechtssache Janecek im Jahr 2008

entschieden hat. In beiden vorgenannten Verfahren haben wir den Kläger vertreten.

Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass unser Mandant die konsequente Einhaltung der entsprechenden Genehmigungsvorschriften gerichtlich kontrollieren lassen kann. Dies gilt auch für den Umgang mit festgestellten Verstößen.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Haus aktuell mit der Klärung des Umfangs und der Konsequenzen aus der durch die Volkswagen AG eingestandenen Verwendung einer Manipulationssoftware beschäftigt ist.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir auf Basis des § 3 UIG,

> uns – sobald das Material vollständig vorliegt – Auskunft über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

In rechtlicher Hinsicht ist zum Umgang mit den davon betroffenen Fahrzeugen von Folgendem auszugehen:

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG sieht ein eindeutiges Verbot der Verwendung sogenannter Abschalteinrichtungen vor:

"Die Verwendung von Abschalteinrichtungen, die die Wirksamkeit von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig".

Der Begriff der „Abschalteinrichtung" wird in Art. 3 Nr. 10 der Verordnung 715/2007/EG definiert als

„ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird".

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 beschreibt als Ausnahmen zu diesem Verbot drei Fallgruppen, die jedoch im aktuell zu betrachtenden Fall alle nicht einschlägig sind:

a) Notwendigkeit der Einrichtung aus Sicherheitsgründen
b) Einrichtung wirkt nur zum Zeitpunkt des Anlassens des Motors
c) die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen sind im Wesentlichen enthalten

Die Verwendung der Abschalteinrichtung führt daher dazu, dass der Hersteller gegen die oben beschriebene Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 715/2007/EG und Art. 3 Abs. 6 der Verordnung 692/2008/EG zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte „unter den angegebenen Prüfbedingungen" verstößt. Aufgrund des in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 715/2007/EG ausgesprochenen Verbotes gehört zu den Prüfbedingungen nämlich auch, dass keine Abschalteinrichtung bei den Prüfverfahren benutzt werden darf.

Bei Verwendung einer Software, die einer Abschalteinrichtung im Sinne der Verordnung 715/2007/EG entspricht, ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. Erlöschen der Typgenehmigung

Sofern eine Abschalteinrichtung bereits im Typgenehmigungsverfahren verwendet wurde, ist die erteilte Typgenehmigung rechtswidrig.

Denn gem. § 4 Abs. 4 EG-FGV darf die Typgenehmigung nur erteilt werden, wenn u.a. die

„erforderlichen Prüfverfahren ordnungsgemäß und mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden".

Bei der Verwendung einer illegalen Software im Typgenehmigungsverfahren wurde das Prüfverfahren nicht „ordnungsgemäß" durchgeführt.

Die Folge dessen ist ein automatisches Erlöschen der Typgenehmigung.

Grundsätzlich sind die allgemeine Betriebserlaubnis und die EG-Typgenehmigung zwar Verwaltungsakte im Sinne von § 35 VwVfG, die selbst bei

einer etwaigen Rechtswidrigkeit bis zu ihrer eigens auszusprechenden Rücknahme wirksam sind. § 19 Abs. 2 S. 1 StVZO stellt insofern klar, dass *„die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs (...), wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam (bleibt)"*.

Ein Erlöschen der EG-Typgenehmigung kann jedoch ausnahmsweise nach den Sondervorschriften des § 19 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 7 StVZO und des § 7 Abs. 1 EG-FGV in Betracht kommen.

Nach § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

„1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird".

Gemäß § 19 Abs. 7 gilt diese Regelung entsprechend für die EG-Typgenehmigung.

Bei der Verwendung der Software handelt es sich zwar nicht um eine „Änderung", durch welche nach Ziff. 3 das Abgasverhalten (nachträglich) verschlechtert wird. Denn wie sich aus § 19 Abs. 3 ergibt, meint die Vorschrift Änderungen durch den „Ein- und Anbau von Teilen".

Gleichwohl fällt die Situation, in der das Abgasverhalten von vornherein nur vorgegaukelt wird, erst Recht unter § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO. Andernfalls bestünde eine ungewollte Lücke, die der Normgeber so nicht vorgesehen hat. Es kann nichts anderes gelten, wenn die Abgase von Beginn an schlechte Werte haben und macht keinen Unterschied, ob sich dies von vornherein oder erst später durch nachträglichen Einbau einer Abschaltvorrichtung ergibt. Im Wege der analogen Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO ist die Typgenehmigung daher erloschen.

2. Rücknahme der Typgenehmigung

Unabhängig von einem sofortigen Erlöschen ist bei einer Manipulation des Typgenehmigungsverfahrens eine Rücknahme der Typgenehmigung nach § 48 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 VwVfG auszusprechen.

Die in § 25 Abs. 3 EG-FGV genannten Rücknahme-/Widerrufsgründe umfassen zwar nicht den Fall, dass schon die Typgenehmigung selbst rechtswidrig ist, da deren Erteilungsvoraussetzungen („ordnungsgemäßes Prüfverfahren") von Anfang an nicht vorlagen. Die Vorschrift steht einer Rücknahme nach den allgemeinen Vorschriften aber auch nicht entgegen, da die dort aufgeführten Gründe nicht abschließend sind („insbesondere").

Das Ermessen Ihrer Behörde ist bei einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Typgenehmigung zugunsten einer Rücknahme intendiert. Hierfür sprechen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die fehlende Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Herstellers. Wegen der Unionsrechtswidrigkeit der Typgenehmigung liegt sogar eine Ermessensreduzierung auf Null vor.

Sofern aufgrund des Erlöschens oder der Rücknahme der Typgenehmigung die betroffenen Fahrzeuge nicht mehr über eine Typgenehmigung verfügen, sind diese Fahrzeuge nicht mehr konform mit der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die Zulassungsbehörde kann dann gem. § 5 FZV dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen. Diese Regelung zur Entziehung der Zulassung ist lex specialis zu § 48 VwVfG (Rebler, SVR 2010 Heft 12, 453, 460).

3. Maßnahmen nach § 25 EG-FGV: Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme

Für den unerwarteten Fall, dass das Ihre Behörde nicht davon ausgehen sollte, dass die Verwendung einer Abschalteinrichtung einen Fehler im Typgenehmigungsverfahren selbst darstellt, müsste das KBA die erforderlichen Maßnahmen

nach der Richtlinie 2007/46/EG anordnen, um die fehlende Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit einem genehmigten Typ wiederherzustellen (§ 25 Abs. 1 EG-FGV).

a) Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit der Typgenehmigung

Das KBA kann zum einen gemäß § 25 Abs. 2 EG-FGV nachträglich Nebenbestimmungen anordnen. Außerdem kann es die EG-Typgenehmigung wiederum teilweise oder ganz widerrufen oder zurücknehmen,

„insbesondere wenn festgestellt wird, dass
1. Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder selbstständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen (...)"

Die fehlende Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit dem genehmigten Prototyp ergibt sich daraus, dass dieser eine solche Abschalteinrichtung gerade nicht vorsieht. Art. 30 Absatz 2 der Richtlinie 2007/47/EG stellt zudem klar, dass Abweichungen von den Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ gelten. Im Beiblatt zum EG-Typgenehmigungsbogen müssen u.a. Angaben zu den Prüfergebnissen der Prüfung Typ I gemacht werden (Anhang I Anlage IV Abs. 2.1. der Verordnung 692/2008). Nach Anhang I Anlage 3 Absatz 3.2.12. muss der Hersteller im Muster des Beschreibungsbogens unter anderem genaue Angaben zu technischen Maßnahmen gegen Luftverunreinigungen machen. Als Anlage zum Beschreibungsbogen müssen nach Anhang I der Verordnung 692/2008/EG zudem Angaben zu den Prüfbedingungen gemacht werden. Bei Fahrzeugen, die mit einer illegalen Abschalteinrichtung ausgestattet sind, bestehen Abweichungen in Hinblick auf diese im Genehmigungsverfahren gemachten Angaben.

In Hinblick auf neue Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, aber mit dem genehmigten Typ tatsächlich nicht übereinstimmen, muss der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, gemäß Art. 30 Abs. 1 2007/46/EG:

„die notwendigen Maßnahmen [ergreifen], einschließlich erforderlichenfalls eines Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden".

Diese Vorschrift findet gem. Art. 9 Abs. 7 der Verordnung 692/2008/EG i.V.m. Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie 2007/46/EG auch hinsichtlich in Betrieb befindlicher Fahrzeuge Anwendung, wenn nachträgliche Konformitätsüberprüfungen nicht zufrieden stellend sind und ein vereinbarter Mängelbeseitigungsplan unzureichend ist.

Daraus, dass der Mitgliedstaat die Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ „sicherstellen" muss, ergibt sich eine Ergebnisverpflichtung dahingehend, dass die Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ umfassend und so schnell wie möglich hergestellt werden muss, sofern ein Entzug der Typgenehmigung vermieden werden soll.

Sofern ein Hersteller daher als Abhilfemaßnahme eine freiwillige Nachrüstung vorschlägt, darf sich das KBA damit nicht zufrieden geben. Zunächst müsste sichergestellt sein, dass die Nachrüstung technisch möglich ist. Darüber hinaus müssten sich auch tatsächlich *alle* betroffenen Fahrzeughalter oder Eigentümer an dem Nachrüstungsprogramm beteiligen. Dies kann der Hersteller nicht auf freiwilliger Basis gewährleisten. Eine umfassende Beteiligung an einer Nachbesserungsaktion könnte das KBA dadurch gewährleisten, dass es den Fahrzeughaltern für den Fall der Nichtbeteiligung die Entziehung der Zulassung androht. Die Ermächtigung hierfür findet sich in § 5 Abs. 1 FZV, wonach die Zulassungsbehörde für den dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen kann, wenn sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach dieser Verordnung erweist. Dies ist wegen § 3 Abs. 1 FZV auch dann der Fall, wenn ein Fahrzeug keinem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht.

Das Ermessen der Behörde in Hinblick auf die Entziehung der Zulassung ist in Hinblick auf eine effektive Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben (unter anderem des Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG) auf Null reduziert.

Auch die Verpflichtung der Hersteller zum Rückruf der betroffenen Fahrzeuge kommt als Maßnahme zur Wiederherstellung der Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ in Betracht. Eine solche Maßnahme könnte auf die allgemeine Anordnungsbefugnis des § 25 Abs. 1 EG-FGV gestützt werden. Hinsichtlich der Reduzierung des Ermessensspielraums gilt das oben Gesagte. Der Rückruf kann jedoch nicht mit einer freiwilligen Umrüstung durch die Fahrzeughalter unterlegt sein, da die Verpflichtungen zur Einhaltung des Unionsrechts umgangen würden.

Sofern weder die oben genannte Maßnahme einer freiwilligen Nachbesserungsaktion, kombiniert mit der Androhung der Zulassungsentziehung, noch ein Rückruf der betroffenen Fahrzeuge oder weitere Maßnahmen erfolgversprechend sind, müsste das KBA wiederum die Typgenehmigung entziehen.

b) Vorkehrungen zur Übereinstimmung der Produktion

Sofern unternehmensintern die Verwendung einer illegalen Software länger bekannt war, könnte hierin zudem ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG zur Einrichtung und effektiven Anwendung eines Systems zur Gewährleistung der Produktion liegen.

Dann käme auch ein Widerruf oder eine Rücknahme der Typgenehmigung gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 EG-FGV in Betracht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2007/47/EG. Hiernach kann der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die Typgenehmigung entziehen, wenn der Hersteller nicht die nach Art. 12 Abs. 1 erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Übereinstimmung der von ihm hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem genehmigten Typ sicherzustellen.

c) Feststellbares Risiko für Umwelt und Gesundheit

Da die tatsächlichen Emissionen der manipulierten Fahrzeuge ein „erhebliches Risiko für Gesundheit oder Umwelt" mit sich bringen, könnte zudem ein Widerruf/eine Rücknahme der Typgenehmigung nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 EG-FGV erfolgen.

Die Vorschrift setzt Art. 32 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG um. Die Besonderheit an dieser Fallgruppe ist, dass es irrelevant ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen ursprünglich erfüllt wurden oder nicht. In solchen Fällen muss nach Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG der Hersteller das verkaufte, zugelassene und bereits in Betrieb genommene Fahrzeuge zurückrufen und nach Absatz 2 Abhilfemaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, das in Absatz 1 genannte Risiko zu beseitigen.

Auch hier sind wiederum strenge Anforderungen an die Effektivität der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu stellen. Wenn es nach Ansicht der Genehmigungsbehörde an solchen wirksamen Abhilfemaßnahmen fehlt, kann und muss sie nach Absatz 3 alle erforderlichen Schutzmaßnahmen bis hin zum Entzug der EG-Typgenehmigung ergreifen.

3. Verbandsklagerecht

Wir verweisen nochmals darauf, dass unser Mandant die Einhaltung und Umsetzung der oben beschriebenen Regeln konsequent kontrollieren und im Zweifelsfall auch gerichtlich verfolgen wird.

Zunächst bitten wir jedoch um die geforderten Mitteilungen und die Gewährung der Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)

Hölzel, Frank

Von: Liebhart, Frank
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 07:55
An: Zinke, Ekhard; Wummel, Mark
Cc: Elsner, Axel; Hölzel, Frank; Immen, Stephan
Betreff: Auskunftsantrag der DUH in Sachen VW
Anlagen: Schreiben_DUH.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Referat 13
Az.: 132-100.04/006#010

Guten morgen,

anbei übersende ich ein doch recht umfängliches Schreiben der DUH in Sachen VW z.K. Neben den sehr umfangreichen Ausführungen zu der dortigen Einschätzung der verwaltungsrechtlichen Lage begehrt die DUH (sobald das Material vollständig vorliege) Auskunft über die vom KBA ergriffenen Maßnahmen, sowie entsprechend Akteneinsicht.

Die Anfrage wird hier natürlich rechtlich geprüft und ein entsprechender Antwort entwurf erstellt. Hinsichtlich der Brisanz der Thematik ergeben sich für mich jedoch nachfolgende Fragen:

1. Muss oder soll die Kommunikation mit der DUH in dieser Sache mit dem BMVI und/oder der Untersuchungskommission abgestimmt werden? Wenn ja, wer ist Ansprechpartner, welchen Adressatenkreis sollen wir bedienen? Hierbei gebe ich zu bedenken, dass ein zu umfangreicher Abstimmungsprozess mit den vom UIG/IFG vorgesehenen Antwortfristen kollidieren könnte.
2. Soll die Antwort an die DUH von ST 11, Abt. 4 oder Ref. 13 erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Liebhart

3

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 0461-316-1495
Kraftfahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Ekhard Zinke
Fördestraße 16

24944 Flensburg

1. Oktober 2015

Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt; die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist ein nach dem UmwRG anerkannter und damit klagebefugter Umweltschutzverband. Er ist daher befugt, alle

„von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen," (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. September 2013 zum Luftreinhalteplan Darmstadt bedeutet dies, dass unser Mandant gegen jeden Umweltrechtsverstoß vorgehen kann, der eine drittschützende Norm zum Gegenstand hat.

Die emissionsbezogenen Regelungen der Verordnungen 715/2007/EG und 692/2008/EG enthalten drittschützende Regelungen für alle diejenigen Personen, die an hoch belasteten Innenstadtstraßen wohnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der Drittschutz aus der herkömmlichen Schutznormlehre des deutschen Verwaltungsrechts ergibt; genügend ist ein allgemeiner Gesundheitsschutz, wie es der EuGH in seinem Urteil zur Rechtssache Janecek im Jahr 2008

entschieden hat. In beiden vorgenannten Verfahren haben wir den Kläger vertreten.

Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass unser Mandant die konsequente Einhaltung der entsprechenden Genehmigungsvorschriften gerichtlich kontrollieren lassen kann. Dies gilt auch für den Umgang mit festgestellten Verstößen.

Wir gehen davon aus, dass Ihr Haus aktuell mit der Klärung des Umfangs und der Konsequenzen aus der durch die Volkswagen AG eingestandenen Verwendung einer Manipulationssoftware beschäftigt ist.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir auf Basis des § 3 UIG,

> uns – sobald das Material vollständig vorliegt – Auskunft über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

In rechtlicher Hinsicht ist zum Umgang mit den davon betroffenen Fahrzeugen von Folgendem auszugehen:

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG sieht ein eindeutiges Verbot der Verwendung sogenannter Abschalteinrichtungen vor:

"Die Verwendung von Abschalteinrichtungen, die die Wirksamkeit von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig".

Der Begriff der „Abschalteinrichtung" wird in Art. 3 Nr. 10 der Verordnung 715/2007/EG definiert als

„ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird".

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 beschreibt als Ausnahmen zu diesem Verbot drei Fallgruppen, die jedoch im aktuell zu betrachtenden Fall alle nicht einschlägig sind:

a) Notwendigkeit der Einrichtung aus Sicherheitsgründen
b) Einrichtung wirkt nur zum Zeitpunkt des Anlassens des Motors
c) die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen sind im Wesentlichen enthalten

Die Verwendung der Abschalteinrichtung führt daher dazu, dass der Hersteller gegen die oben beschriebene Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 715/2007/EG und Art. 3 Abs. 6 der Verordnung 692/2008/EG zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte „unter den angegebenen Prüfbedingungen" verstößt. Aufgrund des in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 715/2007/EG ausgesprochenen Verbotes gehört zu den Prüfbedingungen nämlich auch, dass keine Abschalteinrichtung bei den Prüfverfahren benutzt werden darf.

Bei Verwendung einer Software, die einer Abschalteinrichtung im Sinne der Verordnung 715/2007/EG entspricht, ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. Erlöschen der Typgenehmigung

Sofern eine Abschalteinrichtung bereits im Typgenehmigungsverfahren verwendet wurde, ist die erteilte Typgenehmigung rechtswidrig.

Denn gem. § 4 Abs. 4 EG-FGV darf die Typgenehmigung nur erteilt werden, wenn u.a. die

„erforderlichen Prüfverfahren ordnungsgemäß und mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden".

Bei der Verwendung einer illegalen Software im Typgenehmigungsverfahren wurde das Prüfverfahren nicht „ordnungsgemäß" durchgeführt.

Die Folge dessen ist ein automatisches Erlöschen der Typgenehmigung.

Grundsätzlich sind die allgemeine Betriebserlaubnis und die EG-Typgenehmigung zwar Verwaltungsakte im Sinne von § 35 VwVfG, die selbst bei

einer etwaigen Rechtswidrigkeit bis zu ihrer eigens auszusprechenden Rücknahme wirksam sind. § 19 Abs. 2 S. 1 StVZO stellt insofern klar, dass *„die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs (...), wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam (bleibt)"*.

Ein Erlöschen der EG-Typgenehmigung kann jedoch ausnahmsweise nach den Sondervorschriften des § 19 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 7 StVZO und des § 7 Abs. 1 EG-FGV in Betracht kommen.

Nach § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

„1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird".

Gemäß § 19 Abs. 7 gilt diese Regelung entsprechend für die EG-Typgenehmigung.

Bei der Verwendung der Software handelt es sich zwar nicht um eine „Änderung", durch welche nach Ziff. 3 das Abgasverhalten (nachträglich) verschlechtert wird. Denn wie sich aus § 19 Abs. 3 ergibt, meint die Vorschrift Änderungen durch den „Ein- und Anbau von Teilen".

Gleichwohl fällt die Situation, in der das Abgasverhalten von vornherein nur vorgegaukelt wird, erst Recht unter § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO. Andernfalls bestünde eine ungewollte Lücke, die der Normgeber so nicht vorgesehen hat. Es kann nichts anderes gelten, wenn die Abgase von Beginn an schlechte Werte haben und macht keinen Unterschied, ob sich dies von vornherein oder erst später durch nachträglichen Einbau einer Abschaltvorrichtung ergibt. Im Wege der analogen Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 2 StVZO ist die Typgenehmigung daher erloschen.

2. Rücknahme der Typgenehmigung

Unabhängig von einem sofortigen Erlöschen ist bei einer Manipulation des Typgenehmigungsverfahrens eine Rücknahme der Typgenehmigung nach § 48 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 VwVfG auszusprechen.

Die in § 25 Abs. 3 EG-FGV genannten Rücknahme-/Widerrufsgründe umfassen zwar nicht den Fall, dass schon die Typgenehmigung selbst rechtswidrig ist, da deren Erteilungsvoraussetzungen („ordnungsgemäßes Prüfverfahren") von Anfang an nicht vorlagen. Die Vorschrift steht einer Rücknahme nach den allgemeinen Vorschriften aber auch nicht entgegen, da die dort aufgeführten Gründe nicht abschließend sind („insbesondere").

Das Ermessen Ihrer Behörde ist bei einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Typgenehmigung zugunsten einer Rücknahme intendiert. Hierfür sprechen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die fehlende Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Herstellers. Wegen der Unionsrechtswidrigkeit der Typgenehmigung liegt sogar eine Ermessensreduzierung auf Null vor.

Sofern aufgrund des Erlöschens oder der Rücknahme der Typgenehmigung die betroffenen Fahrzeuge nicht mehr über eine Typgenehmigung verfügen, sind diese Fahrzeuge nicht mehr konform mit der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Die Zulassungsbehörde kann dann gem. § 5 FZV dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen. Diese Regelung zur Entziehung der Zulassung ist lex specialis zu § 48 VwVfG (Rebler, SVR 2010 Heft 12, 453, 460).

3. Maßnahmen nach § 25 EG-FGV: Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme

Für den unerwarteten Fall, dass das Ihre Behörde nicht davon ausgehen sollte, dass die Verwendung einer Abschalteinrichtung einen Fehler im Typgenehmigungsverfahren selbst darstellt, müsste das KBA die erforderlichen Maßnahmen

nach der Richtlinie 2007/46/EG anordnen, um die fehlende Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit einem genehmigten Typ wiederherzustellen (§ 25 Abs. 1 EG-FGV).

a) Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit der Typgenehmigung

Das KBA kann zum einen gemäß § 25 Abs. 2 EG-FGV nachträglich Nebenbestimmungen anordnen. Außerdem kann es die EG-Typgenehmigung wiederum teilweise oder ganz widerrufen oder zurücknehmen,

„insbesondere wenn festgestellt wird, dass
1. Fahrzeuge mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder selbstständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen (...)"

Die fehlende Übereinstimmung der manipulierten Fahrzeuge mit dem genehmigten Prototyp ergibt sich daraus, dass dieser eine solche Abschalteinrichtung gerade nicht vorsieht. Art. 30 Absatz 2 der Richtlinie 2007/47/EG stellt zudem klar, dass Abweichungen von den Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ gelten. Im Beiblatt zum EG-Typgenehmigungsbogen müssen u.a. Angaben zu den Prüfergebnissen der Prüfung Typ I gemacht werden (Anhang I Anlage IV Abs. 2.1. der Verordnung 692/2008). Nach Anhang I Anlage 3 Absatz 3.2.12. muss der Hersteller im Muster des Beschreibungsbogens unter anderem genaue Angaben zu technischen Maßnahmen gegen Luftverunreinigungen machen. Als Anlage zum Beschreibungsbogen müssen nach Anhang I der Verordnung 692/2008/EG zudem Angaben zu den Prüfbedingungen gemacht werden. Bei Fahrzeugen, die mit einer illegalen Abschalteinrichtung ausgestattet sind, bestehen Abweichungen in Hinblick auf diese im Genehmigungsverfahren gemachten Angaben.

In Hinblick auf neue Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, aber mit dem genehmigten Typ tatsächlich nicht übereinstimmen, muss der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, gemäß Art. 30 Abs. 1 2007/46/EG:

„die notwendigen Maßnahmen [ergreifen], einschließlich erforderlichenfalls eines Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden".

Diese Vorschrift findet gem. Art. 9 Abs. 7 der Verordnung 692/2008/EG i.V.m. Art. 30 Abs. 4 der Richtlinie 2007/46/EG auch hinsichtlich in Betrieb befindlicher Fahrzeuge Anwendung, wenn nachträgliche Konformitätsüberprüfungen nicht zufrieden stellend sind und ein vereinbarter Mängelbeseitigungsplan unzureichend ist.

Daraus, dass der Mitgliedstaat die Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ „sicherstellen" muss, ergibt sich eine Ergebnisverpflichtung dahingehend, dass die Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ umfassend und so schnell wie möglich hergestellt werden muss, sofern ein Entzug der Typgenehmigung vermieden werden soll.

Sofern ein Hersteller daher als Abhilfemaßnahme eine freiwillige Nachrüstung vorschlägt, darf sich das KBA damit nicht zufrieden geben. Zunächst müsste sichergestellt sein, dass die Nachrüstung technisch möglich ist. Darüber hinaus müssten sich auch tatsächlich *alle* betroffenen Fahrzeughalter oder Eigentümer an dem Nachrüstungsprogramm beteiligen. Dies kann der Hersteller nicht auf freiwilliger Basis gewährleisten. Eine umfassende Beteiligung an einer Nachbesserungsaktion könnte das KBA dadurch gewährleisten, dass es den Fahrzeughaltern für den Fall der Nichtbeteiligung die Entziehung der Zulassung androht. Die Ermächtigung hierfür findet sich in § 5 Abs. 1 FZV, wonach die Zulassungsbehörde für den dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen kann, wenn sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach dieser Verordnung erweist. Dies ist wegen § 3 Abs. 1 FZV auch dann der Fall, wenn ein Fahrzeug keinem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht.

Das Ermessen der Behörde in Hinblick auf die Entziehung der Zulassung ist in Hinblick auf eine effektive Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben (unter anderem des Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG) auf Null reduziert.

Auch die Verpflichtung der Hersteller zum Rückruf der betroffenen Fahrzeuge kommt als Maßnahme zur Wiederherstellung der Übereinstimmung mit einem genehmigten Typ in Betracht. Eine solche Maßnahme könnte auf die allgemeine Anordnungsbefugnis des § 26 Abs. 1 EG-FGV gestützt werden. Hinsichtlich der Reduzierung des Ermessensspielraums gilt das oben Gesagte. Der Rückruf kann jedoch nicht mit einer freiwilligen Umrüstung durch die Fahrzeughalter unterlegt sein, da die Verpflichtungen zur Einhaltung des Unionsrechts umgangen würden.

Sofern weder die oben genannte Maßnahme einer freiwilligen Nachbesserungsaktion, kombiniert mit der Androhung der Zulassungsentziehung, noch ein Rückruf der betroffenen Fahrzeuge oder weitere Maßnahmen erfolgversprechend sind, müsste das KBA wiederum die Typgenehmigung entziehen.

b) Vorkehrungen zur Übereinstimmung der Produktion

Sofern unternehmensintern die Verwendung einer illegalen Software länger bekannt war, könnte hierin zudem ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG zur Einrichtung und effektiven Anwendung eines Systems zur Gewährleistung der Produktion liegen.

Dann käme auch ein Widerruf oder eine Rücknahme der Typgenehmigung gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 EG-FGV in Betracht. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2007/47/EG. Hiernach kann der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die Typgenehmigung entziehen, wenn der Hersteller nicht die nach Art. 12 Abs. 1 erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Übereinstimmung der von ihm hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem genehmigten Typ sicherzustellen.

c) Feststellbares Risiko für Umwelt und Gesundheit

Da die tatsächlichen Emissionen der manipulierten Fahrzeuge ein „erhebliches Risiko für Gesundheit oder Umwelt" mit sich bringen, könnte zudem ein Widerruf/eine Rücknahme der Typgenehmigung nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 EG-FGV erfolgen.

Die Vorschrift setzt Art. 32 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG um. Die Besonderheit an dieser Fallgruppe ist, dass es irrelevant ist, ob die Genehmigungsvoraussetzungen ursprünglich erfüllt wurden oder nicht. In solchen Fällen muss nach Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG der Hersteller das verkaufte, zugelassene und bereits in Betrieb genommene Fahrzeuge zurückrufen und nach Absatz 2 Abhilfemaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, das in Absatz 1 genannte Risiko zu beseitigen.

Auch hier sind wiederum strenge Anforderungen an die Effektivität der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu stellen. Wenn es nach Ansicht der Genehmigungsbehörde an solchen wirksamen Abhilfemaßnahmen fehlt, kann und muss sie nach Absatz 3 alle erforderlichen Schutzmaßnahmen bis hin zum Entzug der EG-Typgenehmigung ergreifen.

3. Verbandsklagerecht

Wir verweisen nochmals darauf, dass unser Mandant die Einhaltung und Umsetzung der oben beschriebenen Regeln konsequent kontrollieren und im Zweifelsfall auch gerichtlich verfolgen wird.

Zunächst bitten wir jedoch um die geforderten Mitteilungen und die Gewährung der Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Schaperstraße 15
10719 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum:

Auskunftserteilung und Akteneinsicht gem. § 3 UIG
- Ihr Antrag vom 01.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie um Präzisierung des o.a. Antrags gem. § 4 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

Der von Ihnen gestellte Antrag:

> *„Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir auf Basis des § 3 UIG, uns – sobald das Material vollständig vorliegt – Auskunft über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren."*

ist zu unspezifisch (vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 22, 23; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015).

Der Zeitpunkt zu dem Auskunft gewährt werden soll steht der Auslegung offen und liegt nach jetzigem Kenntnisstand in der Zukunft. Ein auf Auskunftsgewährung zu einem zukünftigen Zeitpunkt gerichteter Antrag ist im UIG mit Blick auf die gesetzlichen Fristen zur Gewährung oder Ablehnung des Antrags nicht vorgesehen und wäre abzulehnen. Zu geeignetem Zeitpunkt könnte der Antrag dann neu gestellt werden.

Weiterhin sind bei Auskunftsersuchen von Anwaltskanzleien, Umweltverbänden o. Ä. strengere Anforderungen an die Bestimmtheit des Antrags dahingehend zulässig, ob er erkennen lässt, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird (vgl. vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 18, 20; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015). Der Wortlaut des Antrags lässt den zu beauskunftenden Aspekt mit Umweltrelevanz nicht mit Bestimmtheit erkennen. Auch dem Betreff des Antrags lässt sich keine solche Eingrenzung entnehmen. Eine Herleitung aus dem Gesamtschreiben ist ebenfalls nicht zielführend, da Ausführung zu diversen Themen, u.a. des Typgenehmigungsverfahrens, Konformitätsüberprüfungen oder Verbandsklagerecht erfolgen. Somit ist eine Präzisierung des Zugangsbegehrens auf bestimmte Aspekte mit Umweltrelevanz notwendig (vgl. vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 24; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

4

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 0461-316-1495
Kraftfahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Ekhard Zinke
Fördestraße 16

24944 Flensburg

1327 z.K. b.R. 20/10

19. Oktober 2015

21/10-15

Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen

1. Überschneidg. mit Versand der Präzisierungsanfrage vom 16.10.2015. Eine Reaktion darauf ist vor weiterer Bearbeitg. abzuwarten.

21/10-15

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 1. Oktober 2015 und den darin gestellten Akteneinsichtsantrag.

Wir fordern Sie auf, diesen Antrag unverzüglich zu bearbeiten und die begehrte Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die in den Medien bekannt gewordenen Anordnung, die Ihr Amt gegenüber der Volkswagen AG getroffen hat, und der dazu geführten Korrespondenz.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung notieren wir uns hier eine Frist bis zum

29. Oktober 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)

5

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

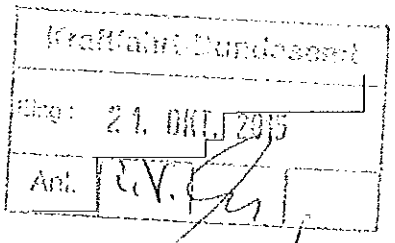

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

Vorab per Telefax: 0461-316-1495
Kraftfahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Ekhard Zinke
Fördestraße 16

24944 Flensburg

19. Oktober 2015

13. 22/10 1327

Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 1. Oktober 2015 und den darin gestellten Akteneinsichtsantrag.

Wir fordern Sie auf, diesen Antrag unverzüglich zu bearbeiten und die begehrte Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die in den Medien bekannt gewordenen Anordnung, die Ihr Amt gegenüber der Volkswagen AG getroffen hat, und der dazu geführten Korrespondenz.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung notieren wir uns hier eine Frist bis zum

29. Oktober 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)

6

Hölzel, Frank

Von: Immen, Stephan
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2015 16:46
An: Hölzel, Frank
Betreff: WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)
Anlagen: Scan_20151021.pdf; KBA02.doc

Wichtigkeit: Hoch

Hallo Frank,

hier die Antwort auf unsere Bitte nach Präzisierung des Auskunftsbegehrs z. w. V..

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Immen
Pressesprecher

Kraftfahrt-Bundesamt | Stabsstelle | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fördestraße 16 | 24944 Flensburg
Postfach 2063 | 24910 Flensburg

Telefon | 0461 / 316-1293 | Telefax: 0461/ 316-2907

E-Mail | Stephan.Immen@kba.de | Internet: www.KBA.de

Von: Klinger, Prof. Dr. Remo [mailto:klinger@geulen.com]
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2015 16:09
An: Immen, Stephan
Cc: 'Jürgen Resch extern'; verkehr@duh.de
Betreff: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Immen,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2015, welches am 20. Oktober 2015 bei uns eingegangen ist und das ich als Anlage zur näheren Konkretisierung nochmals beifüge.

Sie bemängeln darin, dass wir nicht konkret genug mitgeteilt hätten, welche Auskunft wir begehren und in welche Akten Einsicht genommen werden soll.

Dies überrascht.

Wie Sie selbst zitieren, haben wir Bezug genommen auf die Vorgänge, die in der Öffentlichkeit unter dem Stichwort „VW-Dieselskandal" bekannt geworden sind. Was darunter zu verstehen ist, dürfte in Ihrem Amt bekannt sein. Falls nicht, mögen Sie es mitteilen, wir übersenden dann entsprechende Medienveröffentlichungen sowie die dazu publizierten Pressekonferenzen Ihres zuständigen Fachministers.

Sodann haben wir klargestellt, dass es um die in diesem Zusammenhang durch Ihre Behörde „ergriffenen Maßnahmen" geht.

7

Diese Maßnahmen lagen am 16. Oktober 2015, dem Tag Ihres Schreibens, auch nicht in der Zukunft. Am 15. Oktober 2015 hat Ihre Behörde bereits mitgeteilt, einen Rückruf angeordnet zu haben. Dementsprechend haben wir unser Begehren durch Schreiben vom 19. Oktober 2015 auf diese Anordnung präzisiert. Das Schreiben finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Nach alledem ist klar, was begehrt wird: Akteneinsicht in die getroffene Anordnung (vorzugsweise durch Übermittlung einer Kopie, hilfsweise durch Einsicht vor Ort) und den dazu vorliegenden Schriftverkehr (vorzugsweise ebenfalls durch Übermittlung von Kopien, hilfsweise durch Einsicht vor Ort).

Rechtsgrundlage ist das UIG, hilfsweise das IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: www.geulenklinger.de

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.

This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Schaperstraße 15
10719 Berlin

Eingegangen
20. Okt. 2015
Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
1. Oktober 2015
Bei Antwort bitte angeben:
ST1-200/007#005-014
Ansprechpartner(in):
Stephan Immen
Telefon: +49 461 316-1293
Telefax: +49 461 316-2907
E-Mail:
Stephan.Immen@kba.de

Datum: 16.10.2015

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG);
- Präzisierung des Antrags gem. § 4 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie um Präzisierung des o. a. Antrags gem. § 4 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

Der von Ihnen gestellte Antrag:

> *„Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir auf Basis des § 3 UIG, uns - sobald das Material vollständig vorliegt - Auskunft über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren."*

ist zu unspezifisch (vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 22, 23; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015).

Der Zeitpunkt zu dem Auskunft gewährt werden soll steht der Auslegung offen und liegt nach jetzigem Kenntnisstand in der Zukunft. Ein auf Auskunftsgewährung zu einem zukünftigen Zeitpunkt gerichteter Antrag ist im UIG mit Blick auf die gesetzlichen Fristen zur Gewährung oder Ablehnung des Antrags nicht vorgesehen und wäre abzulehnen. Zu geeignetem Zeitpunkt könnte der Antrag dann neu gestellt werden.

Weiterhin sind bei Auskunftsersuchen von Anwaltskanzleien, Umweltverbänden o. Ä. strengere Anforderungen an die Bestimmtheit des Antrags dahingehend zulässig, ob er erkennen lässt, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird (vgl. vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 18, 20; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015). Der Wortlaut des Antrags lässt den zu beauskunftenden Aspekt mit Umweltrelevanz nicht mit Bestimmtheit erkennen. Auch dem Betreff des Antrags lässt sich keine solche Eingrenzung entnehmen. Eine Herleitung aus dem Gesamtschreiben ist ebenfalls nicht zielführend, da Ausführungen zu diversen Themen, u. a. des Typgenehmigungsverfahrens, Konformitätsüberprüfungen oder Verbandsklagerecht erfolgen. Somit ist eine Präzisierung des Zugangsbegehrens auf bestimmte Aspekte mit Umweltrelevanz notwendig (vgl. vgl. Scherzberg zu § 4 UIG Rd.nr. 24; in Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG; Fluck, Fischer, Fetzer; Stand Juli 2015).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Immen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Vorab per Telefax: 0461-316-1495
Kraftfahrt-Bundesamt
Herrn Präsidenten Ekhard Zinke
Fördestraße 16

24944 Flensburg

19. Oktober 2015

Umgang mit den vom VW-Skandal betroffenen Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 1. Oktober 2015 und den darin gestellten Akteneinsichtsantrag.

Wir fordern Sie auf, diesen Antrag unverzüglich zu bearbeiten und die begehrte Akteneinsicht zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die in den Medien bekannt gewordenen Anordnung, die Ihr Amt gegenüber der Volkswagen AG getroffen hat, und der dazu geführten Korrespondenz.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung notieren wir uns hier eine Frist bis zum

29. Oktober 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)

Hölzel, Frank

Von: Immen, Stephan
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2015 12:37
An: Hölzel, Frank
Betreff: WG: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)

Hallo Frank,

Post für Dich!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Immen
Pressesprecher

Kraftfahrt-Bundesamt | Stabsstelle | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fördestraße 16 | 24944 Flensburg
Postfach 2063 | 24910 Flensburg

Telefon | 0461 / 316-1293 | Telefax: 0461/ 316-2907

E-Mail | Stephan.Immen@kba.de | Internet: www.KBA.de

Von: Klinger, Prof. Dr. Remo [mailto:klinger@geulen.com]
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2015 12:22
An: Immen, Stephan
Cc: 'Jürgen Resch extern'; verkehr@duh.de
Betreff: AW: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)

Sehr geehrter Herr Immen,

leider kann ich Sie telefonisch nicht erreichen.

Ich möchte nochmals auf meinen Antrag vom 1. Oktober 2015 zurückkommen, den ich mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 näher präzisiert habe. Mit unten stehender Mail vom 21. Oktober 2015 hatte ich dies ebenfalls getan.

Leider habe ich bis heute keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten. Ich darf darauf hinweisen, dass der Antrag „unverzüglich" (§ 7 IFG) zu bescheiden ist.

Zur Vermeidung einer gerichtlichen Geltendmachung notiere ich mir hier eine letzte Frist von einer weiteren Woche und somit bis zum **11. November 2015**.

Mit freundlichen Grüßen

Klinger

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: www.geulenklinger.de

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.

This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Von: Klinger, Prof. Dr. Remo [mailto:klinger@geulen.com]
Gesendet: Mittwoch, 21. Oktober 2015 16:09
An: 'Stephan.Immen@kba.de' <Stephan.Immen@kba.de>
Cc: 'Jürgen Resch extern' <jresch@t-online.de>; 'verkehr@duh.de' <verkehr@duh.de>
Betreff: Antrag nach dem UIG des Deutsche Umwelthilfe e.V. (Ihr Zeichen: ST1-200/007#005-014)
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Immen,

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2015, welches am 20. Oktober 2015 bei uns eingegangen ist und das ich als Anlage zur näheren Konkretisierung nochmals beifüge.

Sie bemängeln darin, dass wir nicht konkret genug mitgeteilt hätten, welche Auskunft wir begehren und in welche Akten Einsicht genommen werden soll.

Dies überrascht.

Wie Sie selbst zitieren, haben wir Bezug genommen auf die Vorgänge, die in der Öffentlichkeit unter dem Stichwort „VW-Dieselskandal" bekannt geworden sind. Was darunter zu verstehen ist, dürfte in Ihrem Amt bekannt sein. Falls nicht, mögen Sie es mitteilen, wir übersenden dann entsprechende Medienveröffentlichungen sowie die dazu publizierten Pressekonferenzen Ihres zuständigen Fachministers.

Sodann haben wir klargestellt, dass es um die in diesem Zusammenhang durch Ihre Behörde „ergriffenen Maßnahmen" geht.

Diese Maßnahmen lagen am 16. Oktober 2015, dem Tag Ihres Schreibens, auch nicht in der Zukunft. Am 15. Oktober 2015 hat Ihre Behörde bereits mitgeteilt, einen Rückruf angeordnet zu haben. Dementsprechend haben wir unser Begehren durch Schreiben vom 19. Oktober 2015 auf diese Anordnung präzisiert. Das Schreiben finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Nach alledem ist klar, was begehrt wird: Akteneinsicht in die getroffene Anordnung (vorzugsweise durch Übermittlung einer Kopie, hilfsweise durch Einsicht vor Ort) und den dazu vorliegenden Schriftverkehr (vorzugsweise ebenfalls durch Übermittlung von Kopien, hilfsweise durch Einsicht vor Ort).

Rechtsgrundlage ist das UIG, hilfsweise das IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: www.geulenklinger.de

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.

This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Sachgebiet 132
132-100.04/006#010
Sb.: Frank Hölzel
Kostenstelle: 71310
Kostenträger: 80110501

Flensburg,

Hausruf: +49 461 316-1487
Fax-Nr.: +49 461 316-1846

Vermerk

a) Schreiben der Kanzlei Geulen & Klinger v. 01.10.2015
b) Schreiben des Amtes vom 16.10.2015, Az. ST1-200/007#005-014
c) E-Mail der Kanzlei Geulen & Klinger v. 21.10.2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben unter a) wird von der Kanzlei Geulen & Klinger namens und im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH) Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) über die vom KBA ergriffenen Maßnahmen und Gewährung entsprechender Akteneinsicht begehrt unter der selbstformulierten Rahmenbedingung „sobald das Material vollständig vorliegt".

Mit Schreiben unter b) wurde die Kanzlei mit entsprechender Begründung zu einer Präzisierung der Anfrage aufgefordert. Mit Bezug unter c) erfolgte die Präzisierung dahingehend, dass Akteneinsicht in die am 15.10.2015 gegenüber der Volkswagen AG getroffenen Anordnung (vorzugsweise durch Übermittlung einer Kopie, hilfsweise durch Einsicht vor Ort) und den dazu vorliegenden Schriftverkehr (vorzugsweise ebenfalls durch Übermittlung von Kopien, hilfsweise durch Einsicht vor Ort) begehrt wird.

Würdigung:

Die Anwendbarkeit des UIG gem. § 1 Abs. 2, das Vorliegen eines hinreichend bestimmten Antrags gem. § 4 Abs. 1, 2 UIG, das Antragsbegehren (Zugang zu Umweltinformationen) i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG, die Anspruchsberechtigung des Antragstellers (jede Person) gem. § 3 Abs. 1 UIG sowie die Auskunftsverpflichtung des Adressaten (KBA) als informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 UIG zur Auskunftserteilung sind unstreitig.

Fraglich ist vorliegend, ob der Informationszugang aufgrund von Ausnahmetatbeständen einzuschränken ist.

Der Sachverhalt ist auf eine mögliche Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. UIG zu prüfen, wonach ein Antrag abzulehnen ist, wenn durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftli-

chen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfGE 115, 205 <230 f.>; vgl. auch BVerfGE 128, 1 <56>). (vgl. BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21.10.2014).

Als Geheimnis darf es sich definitionsgemäß nicht um offenkundige Umstände handeln, die unter den Geheimnisschutz fallen sollen (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 21). Daneben muss ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung der betreffenden Informationen bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn die Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmers nachteilig zu beeinflussen (vgl. vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 20).

Als Betriebsgeheimnisse kommen vorliegend unter anderem die konkreten technischen Daten und Spezifikationen der betroffenen Aggregate – insbesondere die zur Begründung der getroffenen Anordnungen notwendige Darstellung der Funktionsweise sowie die dazu verwendeten Steuer- und Umschaltstrategien – in Betracht, als Geschäftsgeheimnisse die Details der geplanten Marktstrategien bezüglich vorzunehmender Maßnahmen, deren Bekanntwerden geeignet sein kann, die Marktposition der Betroffenen zu beeinflussen. Dieser Einfluss kann sich beispielsweise durch zeitlich angepasste Marketingstrategien von Konkurrenten oder Änderungen im Preisgefüge im Zulieferbereich der für die angeordneten Maßnahmen notwendigen Fahrzeugteile äußern. Diesbezügliche Informationen finden sich auch im begehrten zugehörigen Schriftverkehr wieder.

Somit unterliegen die getroffenen Anordnungen sowie der dazu gehörende Schriftverkehr – zumindest in Teilen – dem Schutz aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. UIG. Soweit Ablehnungsgründe gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 UIG vorliegen, ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UIG zugestimmt. Eine solche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung liegt nicht vor.

Aus § 9 Abs. 1 S. 2 UIG ergibt sich jedoch, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden kann.

Für den Begriff der Emissionen ist Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung maßgeblich, der seinerseits § 3 Abs. 3 BImSchG entspricht (BVerwG vom 24.9.2009 – 7 C 2.09). Emissionen sind demnach Verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen, die in die Umwelt abgegeben werden. Dabei werden sämtliche Emissionen in die Umwelt erfasst (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 51 i. V. m. Landmann/Rohmer zu § 8 UIG, Rd.nr. 46).

Daten, die eine Einstufung aufgrund sonstiger Gefährlichkeitsmerkmale primär zum Schutz des Menschen vor einer Schädigung durch die beurteilten Stoffe vornehmen, sind unter die Rubrik „Gesundheit" zu fassen und auf diesem Weg gem. § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG ebenfalls zugangsfähig. Umweltdaten sind auch Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit, soweit dieser von umweltwirksamen Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen ist oder sein kann (vgl. Fluck/Theuer zu § 2 UIG, Rd.nr. 325, 383 ff.). Damit werden auch solche Handlungen erfasst, bei denen ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis begründeter Verdacht vorliegt, dass diese die Umweltbereiche beeinträchtigen. Auch Erkenntnisse über verbleibende Restrisiken werden von diesem Begriff erfasst (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer zu § 2 UIG, Rd.nr. 312).

Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG sind ziel- und zweckgerichtete Handlungen, insbesondere Rechtsakte. Diese sind dann umweltwirksam, wenn sie sich gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) UIG auf Umweltbestandteile aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder Umweltfaktoren aus § 2

Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder auswirken können, wozu auch Produktdaten über hergestellte oder in Verkehr gebrachte Produkte (vgl. Fluck/Theuer zu § 2 UIG, Rd.nr. 322 - 325) gehören. Als umweltwirksam nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) UIG sind schützende Maßnahmen und Tätigkeiten, insbesondere Verwaltungsakte der umweltrechtlichen Eröffnungs- und Befolgungskontrolle anzusehen. Unter diesen Begriff fallen Genehmigungsakte, deren Hauptbestandteil jedenfalls auch den Schutz der Umwelt bezweckt. (vgl. Fluck/Theuer zu § 2 UIG, Rd.nr. 336 – 338). Eine Unmittelbarkeit muss zudem nicht gegeben sein (Urteil des BVerwG v. 25.03.1999, G I § 3 Nr. 5 = JZ 1999, 1166 ff), eine Einschränkung des Informationszugangs aus (Un-)Mittelbarkeitsgründen wird verneint (vgl. Fluck/Theuer zu § 2 UIG, Rd.nr. 335).

Die von der Anordnung betroffenen Genehmigungsakte sind Gesamtfahrzeuggenehmigungen sowie Systemgenehmigungen für Emissionen. Die Erteilung einer Gesamtfahrzeuggenehmigung setzt eine gültige Systemgenehmigung für Emissionen voraus, deren Inhalt gemeinsame technische Vorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen wie emissionsmindernde Einrichtungen für den Austausch hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen festlegt und Bestimmungen für die Überwachung der Emissionen in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen, On-Board-Diagnosesysteme, die Messung des Kraftstoffverbrauchs und den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen enthält.

Die getroffenen Anordnungen sind somit als Maßnahme mit Bezug zu Emissionen einzuordnen. Demnach ist eine Ablehnung des Informationszugangs wegen des Ausschlussgrundes aus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht zulässig.

Laut § 9 Abs. 1 S. 3 UIG sind die Betroffenen jedoch vor einer Offenbarung der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören.

Ergebnis:
Die Volkswagen AG ist gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG anzuhören mit der Bitte, zum Antragsbegehren der DUH über die Kanzlei Geulen & Klinger Stellung zu nehmen. Die Petentin ist über die Durchführung der Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG zu informieren. Eine endgültige Entscheidung soll dann unter Berücksichtigung der Einlassungen der Volkswagen AG getroffen werden.

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Volkswagen AG
Konzern-Rechtswesen
Herrn RA Gerwin Postel
Brieffach 011/1884/3
38440 Wolfsburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010-009
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 12.11.2015

Volkswagen AG
Brieffach 011/17730
38440 Wolfsburg

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz
- Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat mit Schreiben an den Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 01.10.2014 über ihre anwaltliche Vertretung der Rechtsanwälte Geulen & Klinger Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt. In dem Zusammenhang wird Akteneinsicht in die gegenüber der Volkswagen AG am 15.10.2015 getroffenen Anordnungen und den dazu vorliegenden Schriftverkehr begehrt.

Im Rahmen einer Bewertung der Rechtslage hat das Kraftfahrt-Bundesamt vorliegend Ablehnungsgründe gem. § 9 UIG zu prüfen und diese, soweit Ihrerseits keine Zustimmung zur Veröffentlichung der angefragten Umweltinformationen gegeben wird, ggf. im Rahmen einer Gesamtschau mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe abzuwägen. Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG ist vor einer diesbezüglichen Entscheidung eine Anhörung der Betroffenen durchzuführen.

Sie werden hiermit gebeten, vor Herbeiführung der verwaltungsrechtlichen Entscheidung zu vorstehendem Auskunftsbegehren der DUH bis zum 14.12.2015 Stellung zu nehmen. Die Rückantwort sollte auch die Auffassung der betroffenen Konzernmarke beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

10

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Deutsche Umwelthilfe e.V.
DUH
Hackescher Markt 4
10178Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010-010
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 12.11.2015

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz - Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben an den Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 01.10.2015 über Ihre anwaltliche Vertretung der Kanzlei Geulen & Klinger Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt. In dem Zusammenhang wird Akteneinsicht in die gegenüber der Volkswagen AG am 15.10.2015 getroffene Anordnung und den dazu vorliegenden Schriftverkehr begehrt.

Derzeit wird die gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG vor einer diesbezüglichen Entscheidung vorgesehene Anhörung der Betroffenen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Kurzbrief

KBA

Herrn
Prof. Dr. Remo Klinger
Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Schaperstr. 15
10719 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010-011
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 12.11.2015

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

☑ Kenntnisnahme	☐ Rückgabe	☐ Preisangebot	☐ Weiterleitung an
☐ Stellungnahme	☐ Erledigung	☐ weitere Veranlassung	☐
☐ Prüfung	☐ Teilnahme	☐ Rücksprache/Ihren Anruf	☑ Anlagen: 1

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz
- Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klinger,

in o. a. Angelegenheit übersende ich Ihnen in Anlage einen Abdruck des Schreibens an Ihre Mandantschaft.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

12

Hölzel, Frank

Von: Klinger, Prof. Dr. Remo <klinger@geulen.com>
Gesendet: Montag, 16. November 2015 16:10
An: Hölzel, Frank
Cc: 'Jürgen Resch extern'; verkehr@duh.de
Betreff: Deutsche Umwelthilfe e.V. wegen Informationszugang (Ihr Zeichen: 132-100.04/006#010-010
Anlagen: Scan_20151116.pdf

Sehr geehrter Herr Hölzel,

Ihr Schreiben vom 12.11.2015 ist bei uns eingegangen.

Anbei die Vollmacht unseres Mandanten.

Bitte teilen Sie uns innerhalb von **3 Tagen** mit, welche Frist Sie der VW AG zur Stellungnahme gesetzt haben.

Da diese Frist nach der übereinstimmenden Kommentarliteratur nicht länger als „eine Woche, maximal zwei Wochen" (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UIG. § 9 Rn. 36a) sein darf, notieren wir uns hier eine letzte Frist zur abschließenden Bescheidung unseres Antrags bis zum **Donnerstag, dem 26. November 2015** (2 Wochen seit Ihrem Schreiben vom 12.11.2015).

Mit freundlichen Grüßen

Klinger

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: www.geulenklinger.de

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.

This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Vollmacht

Den
Rechtsanwälten
Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

wird hiermit in Sachen

Informationsrechte des Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen das Kraftfahrt-Bundesamt wegen Rückrufanordnung gegenüber der Volkswagen AG

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren (insbesondere vor den Verwaltungsbehörden) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen..." genannten Angelegenheit;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben-, Folge- und Vorverfahren aller Art (z. B. Widerspruchsverfahren, Erörterungsterminen im Planfeststellungsverfahren, einstweiliger Rechtsschutz in Verwaltungsverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

13.11.15
(Datum)

(Unterschrift, ggf. Stempel)

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Kurzbrief

KBA

Volkswagen AG
Frau
Julia Glogowski
Brieffach 011/1882
38440 Wolfsburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 01.12.2015

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme	☐ Rückgabe	☐ Preisangebot	☐ Weiterleitung an
☑ Stellungnahme	☑ Erledigung	☑ weitere Veranlassung	☐
☐ Prüfung	☐ Teilnahme	☐ Rücksprache/Ihren Anruf	☐ Anlagen: 1 CD-Rom

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz;
- Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG

Mein Schreiben vom 12.11.2015

Sehr geehrte Frau Glogowski,

auf beiliegendem Datenträger erhalten Sie für o.g. Verfahren zur Auskunftserteilung einschlägigen Schriftverkehr zur Prüfung und Stellungnahme gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG. Das Passwort geht Ihnen mit separatem Schreiben zu.

Die in o.a. Schreiben genannte Frist (14.12.2015) in diesem Anhörungsverfahren wird hiermit auf den 31.12.2015 neu festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

Dienstsitz: Fördestraße 16, 24944 Flensburg
Telefon: +49 461 316-0
Telefax: +49 461 316-1650 oder -1495
E-Mail: kba@kba.de
Internet: www.kba.de
Konto: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Hölzel, Frank

Von: Hölzel, Frank
Gesendet: Mittwoch, 9. Dezember 2015 14:06
An: 'Klinger, Prof. Dr. Remo'
Betreff: 132-100.04/006#010-010 - Anhörung der Betroffenen gem. § 9 UIG

Sehr geehrter Herr Klinger,

zunächst danke ich Ihnen für die Übermittlung der Vollmacht Ihres Mandanten.

In o.a. Angelegenheit wurde die ursprünglich auf den 14.12.2015 festgesetzte Frist zur Stellungnahme aufgrund des Umfangs des zu überprüfenden Schriftguts auf den 31.12.2015 neu festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Frank Hölzel

Kraftfahrt-Bundesamt

Recht

24932 Flensburg

Telefon: 0461 316-1487

Fax: 0461 316-1846

E-Mail: Frank.Hoelzel@kba.de

Internet: www.kba.de

Von: Klinger, Prof. Dr. Remo [mailto:klinger@geulen.com]
Gesendet: Montag, 16. November 2015 16:10
An: Hölzel, Frank
Cc: 'Jürgen Resch extern'; verkehr@duh.de
Betreff: Deutsche Umwelthilfe e.V. wegen Informationszugang (Ihr Zeichen: 132-100.04/006#010-010

Sehr geehrter Herr Hölzel,

Ihr Schreiben vom 12.11.2015 ist bei uns eingegangen.

Anbei die Vollmacht unseres Mandanten.

Bitte teilen Sie uns innerhalb von **3 Tagen** mit, welche Frist Sie der VW AG zur Stellungnahme gesetzt haben.

Da diese Frist nach der übereinstimmenden Kommentarliteratur nicht länger als „eine Woche, maximal zwei Wochen" (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UIG. § 9 Rn. 36a) sein darf, notieren wir uns hier eine letzte Frist zur abschließenden Bescheidung unseres Antrags bis zum **Donnerstag, dem 26. November 2015** (2 Wochen seit Ihrem Schreiben vom 12.11.2015).

Mit freundlichen Grüßen

Klinger

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: www.geulenklinger.de

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.

This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Notiz Hölzel, Frank, am 09.12.2015.txt

Telefonate m. Herrn Klinger (Geulen & Klinger) und Frau Glogowski (VW)

Fr. Glogowski hat eine priorisierte Einzelbearbeitung des am 15.10.2015 ergangenen Bescheids zugesagt. Dieser würde bei vorzeitigem Eingang im KBA gesondert geprüft und über den Informationszugang entschieden werden um eine Prozessbeschleunigung zu ermöglichen. Herr Klinger wurde darüber telefonisch informiert.

FH

Hölzel, Frank

Von: Striezel, Jana Corinna (K-GLV) <jana.corinna.striezel1@volkswagen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2015 15:39
An: Hölzel, Frank
Cc: Postel, Gerwin (K-GLV)
Betreff: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.
Anlagen: DIESEL - Bescheid des KBA 15102015 geschwärzt.pdf; Schriftsatz KBA Akteneinsicht DUH.pdf

Sehr geehrter Herr Hölzel,

anbei übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Antrag der DUH nach dem UIG sowie – wie in der Stellungnahme begründet – den vollständig geschwärzten Bescheid vom 15. Oktober 2015.

Unsere Stellungnahme zu den weiteren von der DUH angefragten Unterlagen wird fristgerecht bis zum 30. Dezember 2015 erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Beste Grüße,
Jana Striezel

Mit freundlichen Grüßen / Best regards,

Jana Striezel, LL.M. (Yale Law School)

Rechtsanwältin, Syndikus
Konzern-Rechtswesen K-GLV Vertriebs- und Kartellrecht / Group Legal Sales, Distribution & Antitrust

Volkswagen Aktiengesellschaft
Brieffach / Letter Box 011/1884/3
38436 Wolfsburg / Germany

Telefon / Phone: +49 (05361) 9 – 89299
Email: jana.corinna.striezel1@volkswagen.de
http://www.volkswagen-ag.de
http://rechtswesen.wob.vw.vwg

Volkswagen Aktiengesellschaft
Sitz: Wolfsburg
Registergericht: Amtsgericht Braunschweig
HRB Nr.: 100484
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans Dieter Pötsch
Vorstand: Matthias Müller (Vorsitzender), Herbert Diess, Francisco J. Garcia Sanz, Jochem Heizmann, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter
Wichtiger Hinweis: Die vorgenannten Angaben werden jeder E-Mail automatisch hinzugefügt und lassen keine Rückschlüsse auf den Rechtscharakter der E-Mail zu.

Wichtiger Hinweis: Die vorgenannten Angaben werden jeder E-Mail automatisch hinzugefügt und lassen keine Rückschlüsse auf den Rechtscharakter der E-Mail zu.

Important Notice: The above information is automatically added to this e-mail. This addition does not constitute a representation that the content of this e-mail is legally relevant and/or is intended to be legally binding upon Volkswagen Aktiengesellschaft.

17

Diese E-Mail kann rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren sowie die Weitergabe dieser e-mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, or have received this e-mail in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is prohibited.

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT 38436 WOLFSBURG DEUTSCHLAND
BRIEFFACH 1884/3

Kraftfahrt-Bundesamt
z. H. Frank Hölzel
Fördestraße 16
24944 FLENSBURG
DEUTSCHLAND

IHRE ZEICHEN
IHRE NACHRICHT
UNSERE ZEICHEN
K-GLV - 1884/3 - js/gg
DURCHWAHL
+49 5361 9 89299
TELEFAX
+49 5361 957 72241
E-MAIL
jana.corinna.striezel@volkswagen.de
DATUM
17. Dezember 2015

Per E-Mail: frank.hoelzel@kba.de

Anträge nach UIG, Anhörung vom 12.11.2015

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
38436 WOLFSBURG
DEUTSCHLAND
TELEFON +49 5361 9-0
TELEFAX +49 5361 9-28282
VW@VOLKSWAGEN.DE

EHRENVORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS:
KLAUS LIESEN

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS:
HANS DIETER PÖTSCH

VORSTAND:
MATTHIAS MÜLLER – VORSITZENDER

HERBERT DIESS
FRANCISCO J. GARCIA SANZ
JOCHEM HEIZMANN
ANDREAS RENSCHLER
RUPERT STADLER
FRANK WITTER

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
SITZ: WOLFSBURG
AMTSGERICHT BRAUNSCHWEIG
HRB 100484

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in der o.g. Angelegenheit Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben mit den beigefügten Unterlagen, auf die sich die Informationsanträge beziehen. Soweit sich die Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz (***UIG***) auf den Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes (***KBA***) vom 15.10.2015 (Zeichen: 400-52.V/001#018) betreffend die „Nachträgliche Anordnung einer Nebenbestimmung zur EG-Typgenehmigung Gesamtfahrzeuggenehmigung, Systemgenehmigung; - Volkswagen AG" nebst Anlagen (Anlage 1: 4-seitige Liste der Gesamtfahrzeug- und Systemgenehmigungen, Anlage 2: 38-seitige Power-Point-Präsentation) (insgesamt der ***Bescheid***) beziehen, widersprechen wir vollumfänglich der Bekanntgabe von Informationen. Einer Bekanntgabe der in dem Bescheid enthaltenen Informationen stehen in weiten Teilen § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 UIG sowie darüber hinaus vollumfänglich § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen. Im Ergebnis ist deswegen eine Bekanntgabe vollständig ausgeschlossen.

Im Einzelnen:

I. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 UIG

Einer Bekanntgabe des Bescheids stehen zunächst § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, da die in dem Bescheid enthaltenen Informationen in weitem Umfang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Volkswagen AG darstellen.

1. Bescheid enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder ihm in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015 – OVG 12 B 35.14, juris Rn. 33; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.01.2015 – OVG 12 B 13.13, juris Rn. 107 mit Nachweisen zur st. Rspr. der Bundesgerichte).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 – OVG 12 B 11.07, juris Rn. 29).

Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Urt. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, juris Rn. 182).

Dabei ist die Zugänglichmachung nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die begehrte Information für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt; vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 55).

Es genügt, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb nachvollziehbar und plausibel sind. Denn es geht hierbei stets um eine auf die Zukunft bezogene Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 58 f.).

1.2 Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei der im Tenor enthaltenen Anordnung, für drei unterschiedliche Motorenaggregate bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Lösung zur Mängelbehebung aufzuzeigen (Seiten 1 und 2), bei der im Bescheid enthaltenen Sachverhaltsdarstellung (Seite 3), bei der auf den Seiten 4 bis 13 unter den Ziffern I. bis III. ausgeführten Begründung des Bescheids sowie bei den Anlagen 1 und 2 um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG. Hinsichtlich der als Anlage 2 dem Bescheid beigefügten PowerPoint-Präsentation der Volkswagen AG spricht für eine solche Einordnung bereits die Vermutung des § 9 Abs. 1 S. 4 UIG, da die Präsentation von der Volkwagen AG als *„Privileged & Confidential"* eingestuft worden ist.

2. Offenbarung der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Volkswagen AG

Die Zugänglichmachung der im Folgenden aufgeführten Informationen des Bescheids hätte zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Volkswagen AG. Daher steht einer Bekanntgabe dieser Informationen auch die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, soweit die Informationen dem KBA durch die Volkswagen AG zur Verfügung stellt worden sind:

2.1 Benennung der Zeitpunkte zur Mängelbehebung für bestimmte Aggregatvarianten

Informationen zu den vom Bescheid umfassten Aggregatvarianten sowie zu den Zeitpunkten, zu denen eine Lösung zur Mängelbehebung für die jeweilige Aggregatvariante aufzuzeigen ist, stellen sensible Unternehmensdaten dar, da diese Informationen in wichtigen Punkten Rückschlüsse über den Umfang und den Zeitplan der von Volkswagen AG geplanten Rückrufaktion zulassen. Diese Informationen sind geeignet, die Wettbewerbssituation zu Lasten der Volkswagen AG nachteilig zu verändern, da Wettbewerber in die Lage versetzt werden, gezielt betroffene Kunden anzusprechen, um so auf Grundlage der erlangten Informationen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Volkswagen AG zu erlangen.

2.2 Sachverhaltsdarstellung

Die Sachverhaltsdarstellung beinhaltet konkrete Informationen darüber, welchen Inhalt Erklärungen haben, die die Volkswagen AG im Verhältnis zum KBA hinsichtlich der Funktionsweise der „Umschaltlogik", dessen rechtlicher Bewertung und der Umsetzung einer freiwilligen Rückrufaktion abgegeben hat. Hieraus lassen sich konkrete Rückschlüsse über die Vorgehensweise der Volkswagen AG bei der Aufklärung und Bewältigung des dem Bescheid zugrunde liegenden Sachverhalts ziehen. Dabei handelt es sich um wettbewerbssensible Daten, weil vergleichbare Konstellationen in der Automobilbranche nicht unüblich sind und effektive Strategien zur Verhinderung und Bewältigung damit Vorteile gegenüber anderen Wettbewerbern begründen.

2.3 Ziffern I. bis III. der Begründung des Bescheids

Ziffern I. bis III. der Begründung des Bescheids setzen sich dezidiert mit der Funktionsweise der in den Motorenvarianten EA 189 EU 5 verwendeten „Umschaltlogik" auseinander und vermitteln damit dezidierte Informationen zur konkreten technischen Ausgestaltung des in den betroffenen Motorenvarianten ver-

wendeten Abgasrückführungssystems. Dabei handelt es sich um unmittelbare Betriebsgeheimnisse, da Art und Umfang der erzeugten Abgasemissionen zu wesentlichen Faktoren gehören, die Einfluss auf die Kaufentscheidung von Verbrauchern haben. Strategien und technische Maßnahmen zur Reduktion der Abgaswerte sind deshalb von überragender Bedeutung, um einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Kfz-Herstellern zu erlangen.

Dies gilt nicht nur für die in dem Abschnitt enthaltenen tatsächlichen Darstellungen, sondern auch für die sich daran anknüpfende rechtliche Bewertung durch die Volkswagen AG und die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer auf der einen bzw. durch das KBA auf der anderen Seite. Die rechtlichen Erwägungen und die dazu angeführten gesetzlichen Regelungen lassen nämlich ihrerseits wiederum Rückschlüsse auf den zugrunde liegenden technischen Sachverhalt zu.

2.4 Anlage 1 zum Bescheid

Die in Anlage 1 zum Bescheid aufgeführten Gesamtfahrzeug- und Systemgenehmigungen, durch die der sachliche Geltungsbereich des Bescheids festgelegt wird, sind ebenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen. Grund dafür ist wiederum, dass Wettbewerber auf Grundlage dieser Informationen gezielt die betroffenen Kundenkreise ansprechen könnten, was sich nachteilig auf die Wettbewerbssituation der Volkswagen AG auswirken würde.

2.5 Anlage 2 zum Bescheid

Anlage 2 zum Bescheid enthält detaillierte Informationen zu den betroffenen Motorvarianten und Fahrzeugmodellen, zu den jeweiligen Zulieferern der Volkswagen AG, zur Funktionsweise des Abgasrückführungssystems sowie zu der seitens der Volkswagen AG geplanten Vorgehensweise bei der Beseitigung der „Umschaltlogik" in technischer und zeitlicher Hinsicht. Die Anlage 2 ist deswegen aus den bereits unter Ziff. 2.3 ff. dargestellten Gründen ebenfalls insgesamt als Betriebs- und Geschäftsgeheiminis einzustufen.

3. Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG nicht durch § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG stehen die Regelungen in § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG nicht entgegen. Danach sind Umweltinformationen über Emissionen vom Schutz des § 9 UIG ausgenommen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG umfassen jedoch lediglich Informationen über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 39). Die Informationen im Bescheid beziehen sich jedoch weder auf die Art oder Menge der Abgasemissionen oder auf deren Zusammensetzung, sondern auf die Funktionsweise des Abgasrückführungssystems in den betroffenen Fahrzeugen und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge.

Daher sind § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG bereits tatbestandlich nicht einschlägig.

II. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

Darüber hinaus steht der Bekanntgabe der in dem Bescheid enthaltenen Informationen insgesamt und vollumfänglich die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen, auf dessen Schutz sich die Volkswagen AG ebenfalls berufen kann.

1. Nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

1.1 § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sieht vor, dass die Bekanntgabe von Informationen zu unterbleiben hat, soweit eine Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat.

1.2 Durch diese Regelung soll die Rechtspflege zum einen vor der Bekanntgabe verfahrensrelevanter Informationen geschützt und damit insgesamt ein ungestörtes Funktionieren derselben gewährleistet werden. Nachteilige Auswirkungen können nämlich insbesondere daraus resultieren, dass sich die Verfahrensposition der Beteiligten oder Betroffenen durch die Bekanntgabe der Informationen verändert und es so zur Störung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs kommt (vgl. zur Vorgängerregelung: BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 21).

1.3 Zum anderen soll sich die Unterrichtung der Öffentlichkeit in entsprechenden Verfahren nach den dafür vorgesehenen Vorschriften richten, um zu vermeiden, dass am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf Entscheidungsträger ausüben können. Es wird folglich zugleich auch die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane geschützt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 21).

1.4 Gleichzeitig schützt § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG damit auch die subjektive Rechtsstellung von Personen, die unmittelbar oder mittelbar vom Ausgang der entsprechenden Verfahren betroffen sind, da durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG insgesamt die Richtigkeit der Verfahrensergebnisse geschützt werden soll (so für den Fall strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Mitarbeiter eines Unternehmens: (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27). Die Regelung dient daher – trotz der normativen Verankerung in § 8 UIG – auch dem Schutz von Individualinteressen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27).

1.5 Entsprechende nachteilige Auswirkungen sind dabei nicht nur denkbar, wenn es um Informationen geht, die erst während des Verfahrens oder der jeweiligen Ermittlungen entstehen. Vielmehr kann auch die Bekanntgabe von bereits vor Ver-

fahrensbeginn vorhandenen Umweltinformationen die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens beeinträchtigen, so dass in Bezug auf derartige Informationen die Ablehnung eines Informationsbegehrens ebenfalls möglich ist (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 17 ff.).

2. Information aus dem Bescheid hätten nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG

2.1 Der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung sind derzeit nicht nur in Deutschland, sondern weltweit Ausgangspunkt für Zivilprozesse, an denen die Volkswagen AG unmittelbar oder mittelbar über ihre Tochtergesellschaft beteiligt ist.

2.2 Zudem sind auf dieser Grundlage in verschiedenen Jurisdiktionen strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Volkswagen AG eingeleitet worden (so in Deutschland durch die Staatsanwaltschaften Braunschweig und München), die aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften zum Verfall (§ 73 Abs. 1 und 3 StGB) unmittelbare Sanktionen gegen die Volkswagen AG nach sich ziehen können.

2.3 Diese Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen erregen zugleich weltweit ein enormes mediales Aufsehen, was zu einer umfassenden und tagesaktuellen und weiten Teilen kontroversen Berichterstattung führt.

2.4 Eine Bekanntgabe der im Bescheid enthaltenen Informationen hätte deswegen gravierende nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG, da damit – außerhalb der entsprechenden Verfahrensvorschriften – bislang unbekannte Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden, die unmittelbar Gegenstand der gerichtlichen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen sind. Diese Informationen könnten zudem von Dritten genutzt werden, um Druck auf die jeweiligen Entscheidungsträger aufzubauen. Dieses Risiko soll durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG gerade ausgeschlossen werden.

2.5 Durch eine Bekanntgabe des Bescheids wäre daher zugleich auch der Anspruch der Volkswagen AG auf eine faire Verfahrensdurchführung verletzt, weil ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf und damit auch ein materiell zutreffendes Verfahrensergebnis unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet werden könnten.

3. Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht durch § 8 Abs. 1 S. 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG steht die Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 UIG nicht entgegen, da sich die Informationen im Bescheid weder auf die Art oder Menge der Abgasemissionen oder auf deren Zusammensetzung sondern auf die Funktionsweise des Abgasrückführungssystems in den betroffenen Fahrzeugen und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge (vgl. dazu bereits oben unter **I.3.**).

Im Ergebnis ist eine Bekanntgabe des Bescheids daher vollständig ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. i.V.

G. Postel J. Striezel

Anlage

Hölzel, Frank

Von: Sebastian.LUTZ-BACHMANN@freshfields.com
Gesendet: Dienstag, 29. Dezember 2015 17:21
An: Hölzel, Frank
Cc: jana.corinna.striezel1@volkswagen.de; Benedikt.WOLFERS@freshfields.com; marina.kindling-schneider@freshfields.com
Betreff: FW: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.
Anlagen: Antwortschreiben UIG-Antrag Deutsche Unwelthilfe.PDF

Sehr geehrter Herr Hölzel,

unsere E-Mail in der o.g. Angelegenheit konnte aufgrund der Datengröße des Anhangs offenbar nicht zugestellt werden. Daher senden wir Ihnen nochmals vorab unsere Stellungnahme. Die schriftliche Fassung der Stellungnahme und der Anlagen befindet sich auf dem Postweg und wir Ihnen morgen zugestellt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Lutz-Bachmann

Sebastian Lutz-Bachmann
Rechtsanwalt

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
T +49 30 20283-844 (Kathleen Kiel)
F +49 30 20283-766
sebastian.lutz-bachmann@freshfields.com
www.freshfields.com

-----Original Message-----
From: Mail Delivery System [mailto:MAILER-DAEMON@messagelabs.com]
Sent: Dienstag, 29. Dezember 2015 17:11
To: LUTZ-BACHMANN, Sebastian
Subject: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.

Sehr geehrter Herr Hölzel,

in der o.g. Angelegenheit melden wir uns namens und in Vertretung der Volkswagen AG und nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 12.11.2015 mit den beigefügten Unterlagen, auf die sich der Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz bezieht.

Frau Striezel hatte Ihnen bereits mit einer E-Mail vom 17.12.2015 eine Stellungnahme zum Bescheid vom 15. Oktober 2015 sowie den geschwärzten Bescheid gesendet. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Schriftverkehr, auf die sich der Antrag der der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang ebenfalls bezieht. Ferner senden wir Ihnen den entsprechend der Darstellung in der Stellungnahme geschwärzten Schriftverkehr.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Lutz-Bachmann

Sebastian Lutz-Bachmann
Rechtsanwalt

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
T +49 30 20283-844 (Kathleen Kiel)
F +49 30 20283-766
sebastian.lutz-bachmann@freshfields.com
www.freshfields.com

Delivery has failed to these recipients or groups:

frank.hoelzel@kba.de
This message is larger than the size limit for messages. Please make it smaller and try sending it again.

The following organization rejected your message: ofcsgbbm.bvbs-wan.de.

Diagnostic information for administrators:

Generating server: server-1.bemta-5.messagelabs.com

frank.hoelzel@kba.de
ofcsgbbm.bvbs-wan.de #<ofcsgbbm.bvbs-wan.de #5.3.4 smtp; 552 5.3.4 Error: message file too big> #SMTP#

Original message headers:

Return-Path: <Sebastian.LUTZ-BACHMANN@freshfields.com>
Received: from [85.158.139.211] by server-1.bemta-5.messagelabs.com id 8B/78-32615-8BEA2865; Tue, 29 Dec 2015 16:03:04 +0000
X-Env-Sender: Sebastian.LUTZ-BACHMANN@freshfields.com
X-Msg-Ref: server-6.tower-206.messagelabs.com!1451404959!12847716!1
X-Originating-IP: [195.81.84.154]
X-StarScan-Received:
X-StarScan-Version: 7.35.1; banners=-,-,-
X-VirusChecked: Checked
Received: (qmail 45197 invoked from network); 29 Dec 2015 16:02:39 -0000
Received: from unknown (HELO ml-edge-in.fcl.freshfields.com) (195.81.84.154)
by server-6.tower-206.messagelabs.com with AES256-SHA encrypted SMTP; 29 Dec 2015 16:02:39 -0000
Received: from fcl-pgp-v501.fcl.freshfields.com (192.168.171.32) by FCL-EDG-V001.freshfields.com (192.168.220.25) with Microsoft SMTP Server id 14.3.181.7; Tue, 29 Dec 2015 17:02:18 +0100
Received: from FCL-PPA-V501.freshfieldsbruckhaus.com ([192.168.171.103]) by fcl-pgp-v501.fcl.freshfields.com (PGP Universal service); Tue, 29 Dec 2015 17:02:19 +0100
X-PGP-Universal: processed;
by fcl-pgp-v501.fcl.freshfields.com on Tue, 29 Dec 2015 17:02:19 +0100
Received: from pps.filterd (FCL-PPA-V501.freshfieldsbruckhaus.com [127.0.0.1])
by FCL-PPA-V501.freshfieldsbruckhaus.com (8.15.0.59/8.15.0.59) with SMTP id tBTFtOS1019414; Tue, 29 Dec 2015 17:01:46 +0100
From: <Sebastian.LUTZ-BACHMANN@freshfields.com>
To: <frank.hoelzel@kba.de>
CC: <jana.corinna.striezel1@volkswagen.de>,
<Benedikt.WOLFERS@freshfields.com>,

<marina.kindling-schneider@freshfields.com>
Subject: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.
Thread-Topic: Stellungnahme UIG KBA - VW Antrag der Deutschen Umwelthilfe
e.V.
Thread-Index: AdFCUiOfIda8gneFS56OSdh6J3N4Lg==
Date: Tue, 29 Dec 2015 16:01:15 +0000
Message-ID: <D68983A039514C4FA9F59F354EBC1C2014336380@FCL-EXC-V002.freshfieldsbruckhaus.com>
Accept-Language: de-DE, en-GB, en-US
X-MS-Has-Attach: yes
X-MS-TNEF-Correlator:
x-wsguid: IWOV-Legal-ae1fc07a5f9c42669e3d77c0bedd2e00
x-originating-ip: [10.121.30.4]
MIME-Version: 1.0
X-Proofpoint-Virus-Version: vendor=fsecure engine=2.50.10432:5.15.21,1.0.33,0.0.0000
definitions=2015-12-29_09:2015-12-29,2015-12-29,1970-01-01 signatures=0
X-Proofpoint-Spam-Details: rule=notspam policy=default score=0 spamscore=0 suspectscore=0 phishscore=0
bulkscore=0 adultscore=0 classifier=parse_limit adjust=0 reason=mlx
scancount=1 engine=7.0.1-1511060000 definitions=main-1512290270
Content-Language: en-US
Content-Type: text/plain

(114496:0044)
This email is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply email and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation. Please contact our IT Helpdesk on +44 (0) 20 7785 2000 or email ITHelpdesk@freshfields.com if you need assistance.

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP is a limited liability partnership with registered office at 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS and registered in England and Wales with registered number OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. For regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legalnotice.

A list of the members (and of the non-members who are also designated as partners) of Freshfields Bruckhaus Deringer LLP is available for inspection at its registered office. Any reference to a partner means a member, or a consultant or employee with equivalent standing and qualifications, of Freshfields Bruckhaus Deringer LLP or any of its affiliated firms or entities.

Freshfields Bruckhaus Deringer

Berlin
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
T +49 30 20 28 36 00 (Zentrale)
+49 30 20 28 38 76 (Durchwahl)
F +49 30 20 28 37 66
E benedikt.wolfers@freshfields.com
www.freshfields.com

Dok. Nr.
DAC20029260/2
Unser Zeichen
114496-0044

Kraftfahrt-Bundesamt
z.Hd. Frank Hölzel
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Vorab per Email: frank.hoelzel@kba.de

29. Dezember 2015

Anträge der Deutschen Umwelthilfe e.V. nach dem Umweltinformationsgesetz Anhörungsschreiben vom 12.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit melden wir uns namens und in Vertretung der Volkswagen AG und nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 12.11.2015 mit den beigefügten Unterlagen, auf die sich der Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (***UIG***) bezieht. Ergänzend zur E-Mail der Volkswagen AG vom 17.12.2015 widersprechen wir der Bekanntgabe von Informationen in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang. Einer Bekanntgabe der geschwärzten Informationen stehen § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 S. 1 UIG sowie § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen. Im Ergebnis ist deswegen eine Bekanntgabe dieser Informationen ausgeschlossen.

Im Einzelnen:

I. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 9 Abs. S. 1 Nr. 1 UIG

Die geschwärzten Informationen enthalten Klarnamen und personalisierte E-Mailadressen von Mitarbeitern der Volkswagen AG. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Eine Bekanntgabe dieser Informationen würde mit Blick auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen und das erhebliche mediale Interesse (dazu im Einzelnen unter Ziff. **II.2**) die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Einer Bekanntgabe dieser

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist von der Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice.

Eine Liste aller Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner" bezeichnet werden) ist am Sitz der LLP erhältlich. Die Bezeichnung „Partner" bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.

Informationen steht deshalb § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG entgegen.

II. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 UIG

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Informationen stehen darüber hinaus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, da diese in weitem Umfang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Volkswagen AG darstellen.

1. Kommunikationsvorgang enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder ihm in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015 – OVG 12 B 35.14, juris Rn. 33; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.01.2015 – OVG 12 B 13.13, juris Rn. 107 mit Nachweisen zur st. Rspr. der Bundesgerichte).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 – OVG 12 B 11.07, juris Rn. 29).

Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Urt. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, juris Rn. 182).

Dabei ist die Zugänglichmachung nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die begehrte Information für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt; vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 55).

Es genügt, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb nachvollziehbar und plausibel sind. Denn es geht hierbei stets um eine auf die Zukunft bezogene Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 58 f.).

1.2 Nach diesen Maßstäben handelt es sich zunächst bei den von der Volkswagen AG erstellten Informationen (insbesondere bei den PowerPoint-Präsentationen und den Übersichten über betroffene Motoren und Fahrzeugmodelle) um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG (siehe dazu auch die

Ausführungen unter Ziff. 2.4 und 2.5 unseres am 17.12.2015 per E-Mail übersendeten Schriftsatzes). Für eine solche Einordnung spricht bereits die Vermutung des § 9 Abs. 1 S. 4 UIG, da die Präsentationen von der Volkswagen AG in der Regel mit Hinweisen wie „*Strictly Confidential*", „*vertraulich*" oder „*Privileged & Confidential*" eingestuft worden ist.

Aber auch unabhängig davon handelt es sich bei den von der Volkswagen AG erstellten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Die von der Volkwagen AG in unterschiedlichem Zusammenhang vorgelegten Aufschlüsselungen der betroffenen Fahrzeuge nach Marken, Ländern bzw. Motoren stellen wettbewerbsrelevante Informationen und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, weil Wettbewerber bei Bekanntgabe dieser Daten in der Lage wären, gezielt betroffene Kunden in den relevanten Märkten anzusprechen und so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Volkswagen AG zu erlangen. Entsprechendes gilt auch für den von der Volkwagen AG vorgestellten und in dem Kommunikationsvorgang mehrfach abgebildeten Zeit- und Maßnahmenplan, der ebenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen ist.

Soweit die geschwärzten Informationen Angaben der Volkswagen AG zur technischen Funktionsweise des Emissionskontrollsystems in den verschiedenen Motorenvarianten enthalten, sind diese auch als unmittelbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass Art und Umfang der erzeugten Abgasemissionen zu wesentlichen Faktoren gehören, die Einfluss auf die Kaufentscheidung von Verbrauchern haben. Strategien und technische Maßnahmen zur Reduktion der Abgaswerte sind deshalb von überragender Bedeutung, um einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Kfz-Herstellern zu erlangen.

1.3 Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich, dass auch die von der Volkwagen AG eingereichten Gutachten der FEV Group Holding GmbH sowie der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind. Aus den darin enthaltenen Ausführungen sowie den herangezogenen technischen und rechtlichen Normen ergeben sich nämlich konkrete Rückschlüsse auf den technischen Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung, so dass eine Zugänglichmachung aus den gleichen Erwägungen ausscheiden muss.

1.4 Entsprechende Rückschlüsse ergeben sich auch aus den vom Kraftfahrt-Bundesamt (*KBA*) erstellten Dokumenten, d.h. insbesondere den gegenüber der Volkswagen AG erlassenen Bescheiden sowie den in dem Kommunikationsvorgang enthaltenen Protokollen und Anfragen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2 und 2.3 unseres am 17.12.2015 per E-Mail übersendeten Schriftsatzes zum Bescheid vom 15.10.2015 (Zeichen: 400-52.V/001#018)). Dies gilt gleichermaßen für die übrigen erlassenen Bescheide sowie für die vom KBA erstellten Ergebnisprotokolle und Anfragen. Auch diese nehmen Bezug auf konkrete technische Sachverhalte und deren rechtliche Bewertung und lassen somit Rückschlüsse auf die betroffenen Fahrzeugtypen, die Durchführung des Zeit- und Maßnahmenplans sowie die technische Funktionsweise des Emissionskontrollsystems zu.

2. Offenbarung der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Volkswagen AG

Die Zugänglichmachung der unter den Ziff. 1.2 bis 1.4 aufgeführten Informationen hätte zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Volkswagen AG. Daher steht einer Bekanntgabe dieser Informationen auch die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, soweit die Informationen dem KBA durch die Volkswagen AG zur Verfügung gestellt worden sind.

3. Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG nicht generell durch § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG auf den vorliegenden Sachverhalt stehen die Regelungen in § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG nicht generell entgegen. Danach sind Umweltinformationen über Emissionen vom Schutz des § 9 UIG ausgenommen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG umfassen jedoch lediglich Informationen über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 39). Die von dem Kommunikationsvorgang umfassten Informationen beziehen sich jedoch nur in Einzelfällen auf die Art oder Menge der Abgasemissionen oder auf deren Zusammensetzung, so dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG im Übrigen vollumfänglich Anwendung findet. Soweit in dem Kommunikationsvorgang auch Informationen über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung enthalten sind, steht einer Bekanntgabe jedenfalls § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen, der keinen solchen Vorbehalt kennt (siehe dazu im Einzelnen unter Ziff. III. 3.).

III. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

Darüber hinaus steht der Bekanntgabe der geschwärzten Informationen die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen, auf dessen Schutz sich die Volkswagen AG ebenfalls berufen kann.

1. Nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

1.1 § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sieht vor, dass die Bekanntgabe von Informationen zu unterbleiben hat, soweit eine Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat.

1.2 Durch diese Regelung soll die Rechtspflege zum einen vor der Bekanntgabe verfahrensrelevanter Informationen geschützt und damit insgesamt ein ungestörtes Funktionieren derselben gewährleistet werden. Nachteilige Auswirkungen können nämlich insbesondere daraus resultieren, dass sich die Verfahrensposition der Beteiligten oder Betroffenen durch die Bekanntgabe der Informationen verändert und es so zur Störung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs kommt (vgl. zur Vorgängerregelung: BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 21).

1.3 Zum anderen soll sich die Unterrichtung der Öffentlichkeit in entsprechenden Verfahren nach den dafür vorgesehenen Vorschriften richten, um zu vermeiden, dass am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf Entscheidungsträger ausüben können. Es wird folglich zugleich auch die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane geschützt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 21).

1.4 Gleichzeitig schützt § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG damit auch die subjektive Rechtsstellung von Personen, die unmittelbar oder mittelbar vom Ausgang der entsprechenden Verfahren betroffen sind, da durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG insgesamt die Richtigkeit der Verfahrensergebnisse geschützt werden soll (so für den Fall strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Mitarbeiter eines Unternehmens: (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27). Die Regelung dient daher – trotz der normativen Verankerung in § 8 UIG – auch dem Schutz von Individualinteressen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27).

1.5 Entsprechende nachteilige Auswirkungen sind dabei nicht nur denkbar, wenn es um Informationen geht, die erst während des Verfahrens oder der jeweiligen Ermittlungen entstehen. Vielmehr kann auch die Bekanntgabe von bereits vor Verfahrensbeginn vorhandenen Umweltinformationen die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens beeinträchtigen, so dass in Bezug auf derartige Informationen die Ablehnung eines Informationsbegehrens ebenfalls möglich ist (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 17 ff.).

2. Informationen aus dem Bescheid hätten nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG

2.1 Die geschwärzten Informationen sind derzeit nicht nur in Deutschland, sondern weltweit Ausgangspunkt für Zivilprozesse, an denen die Volkswagen AG unmittelbar oder mittelbar über ihre Tochtergesellschaft beteiligt ist.

2.2 Zudem sind auf dieser Grundlage in verschiedenen Jurisdiktionen strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Volkswagen AG eingeleitet worden (so in Deutschland durch die Staatsanwaltschaften Braunschweig und München), die aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften zum Verfall (§ 73 Abs. 1 und 3 StGB) unmittelbare Sanktionen gegen die Volkswagen AG nach sich ziehen können.

2.3 Diese Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen erregen zugleich weltweit ein enormes mediales Aufsehen, was zu einer umfassenden und tagesaktuellen und in weiten Teilen kontroversen Berichterstattung führt.

2.4 Eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen hätte deswegen gravierende nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG, da damit – außerhalb der entsprechenden Verfahrensvorschriften – bislang unbekannte Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden, die unmittelbar Gegenstand der gerichtlichen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen sind. Diese Informationen könnten zudem von Dritten genutzt werden, um Druck auf die jeweiligen Entscheidungsträger aufzubauen. Dieses Risiko soll durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG gerade ausgeschlossen werden.

2.5 Durch eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen wäre daher zugleich auch der Anspruch der Volkswagen AG auf eine faire Verfahrensdurchführung verletzt, weil ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf und damit auch ein materiell zutreffendes Verfahrensergebnis unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet werden könnten.

3. Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht durch § 8 Abs. 1 S. 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG steht die Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 UIG nicht entgegen, da dieser Ausschlussgrund nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Ausschlussgründe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 UIG gilt. Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG ist deswegen auch die Weitergabe von Informationen ausgeschlossen, die Auskunft über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung geben. Im Ergebnis ist deswegen auch eine Bekanntgabe dieser Informationen ausgeschlossen.

IV. Ergänzende Anhörung

Sollten Sie entgegen der beiliegende Anlage die geschwärzten Informationen vollständig oder teilweise den Antragstellern offenlegen wollen, bitten wir um Mitteilung und ergänzende Anhörung der Volkswagen AG, bevor Sie die Information offenlegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs
Dr. Benedikt Wolfers

Sebastian Lutz-Bachmann
(Rechtsanwalt)

Anlagen

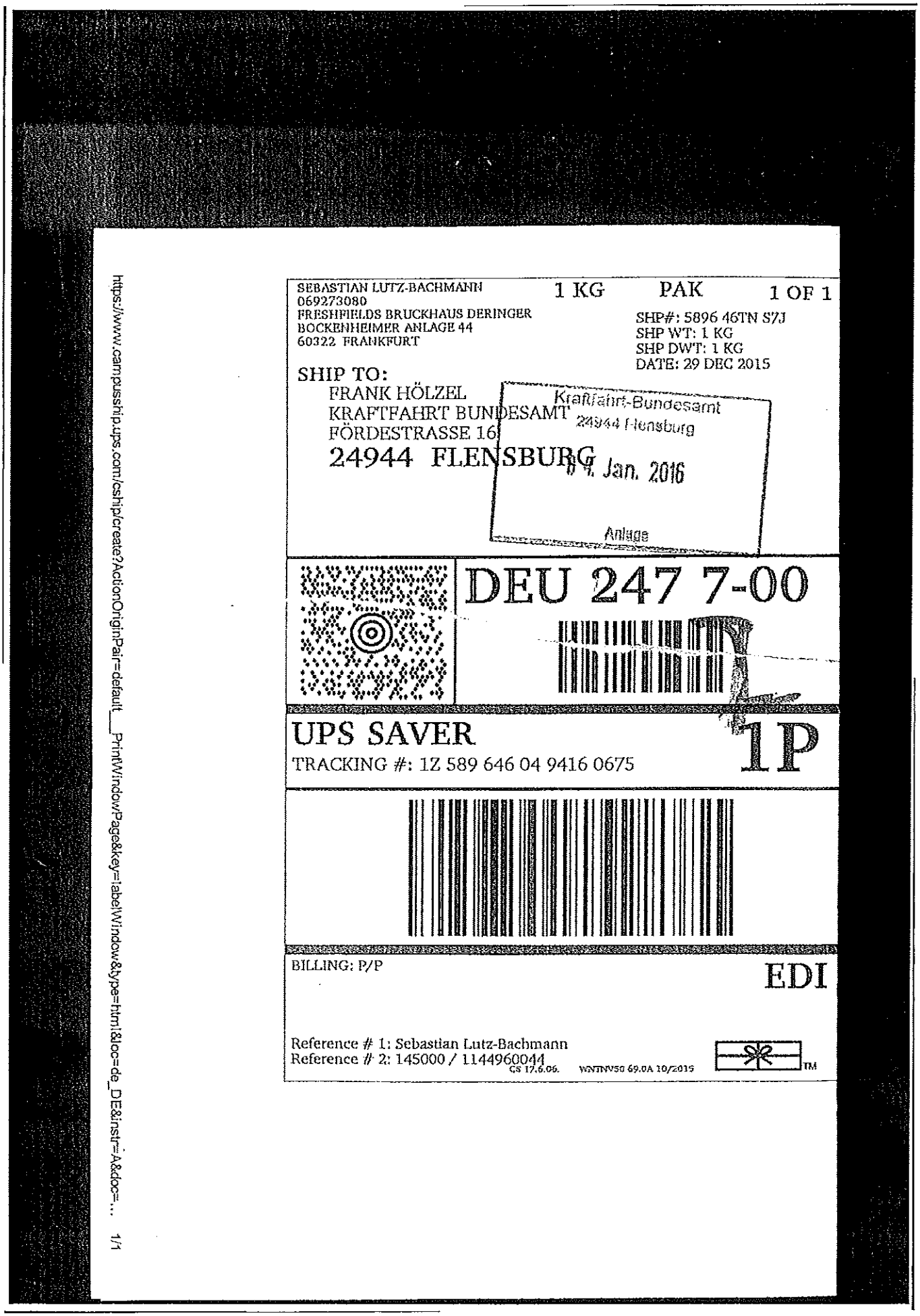

SEBASTIAN LUTZ-BACHMANN
069273080
FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER
BOCKENHEIMER ANLAGE 44
60322 FRANKFURT

1 KG PAK 1 OF 1

SHP#: 5896 46TN S7J
SHP WT: 1 KG
SHP DWT: 1 KG
DATE: 29 DEC 2015

SHIP TO:
FRANK HÖLZEL
KRAFTFAHRT BUNDESAMT
FÖRDESTRASSE 16
24944 FLENSBURG

Kraftfahrt-Bundesamt
24944 Flensburg
6. Jan. 2016
Anlage

DEU 247 7-00

UPS SAVER
TRACKING #: 1Z 589 646 04 9416 0675

1P

BILLING: P/P

EDI

Reference # 1: Sebastian Lutz-Bachmann
Reference # 2: 145000 / 1144960044

CS 17.6.06. WWINV50 69.0A 10/2015

https://www.campusship.ups.com/cship/create?ActionOriginPair=default___PrintWindowPage&key=labelWindow&type=html&loc=de_DE&inst=A&doc=... 1/1

Freshfields Bruckhaus Deringer

Berlin
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin
T +49 30 20 28 36 00 (Zentrale)
+49 30 20 28 38 76 (Durchwahl)
F +49 30 20 28 37 66
E benedikt.wolfers@freshfields.com
www.freshfields.com

Dok. Nr.
DAC20029260/2
Unser Zeichen
114496-0044

Kraftfahrt-Bundesamt
z.Hd. Frank Hölzel
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Vorab per Email: frank.hoelzel@kba.de

29. Dezember 2015

Anträge der Deutschen Umwelthilfe e.V. nach dem Umweltinformationsgesetz
Anhörungsschreiben vom 12.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit melden wir uns namens und in Vertretung der Volkswagen AG und nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 12.11.2015 mit den beigefügten Unterlagen, auf die sich der Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (***UIG***) bezieht. Ergänzend zur E-Mail der Volkswagen AG vom 17.12.2015 widersprechen wir der Bekanntgabe von Informationen in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang. Einer Bekanntgabe der geschwärzten Informationen stehen § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 S. 1 UIG sowie § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen. Im Ergebnis ist deswegen eine Bekanntgabe dieser Informationen ausgeschlossen.

Im Einzelnen:

I. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 9 Abs. S. 1 Nr. 1 UIG

Die geschwärzten Informationen enthalten Klarnamen und personalisierte E-Mailadressen von Mitarbeitern der Volkswagen AG. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Eine Bekanntgabe dieser Informationen würde mit Blick auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen und das erhebliche mediale Interesse (dazu im Einzelnen unter Ziff. **II.2**) die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Einer Bekanntgabe dieser

Informationen steht deshalb § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG entgegen.

II. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 UIG

Einer Bekanntgabe der geschwärzten Informationen stehen darüber hinaus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, da diese in weitem Umfang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Volkswagen AG darstellen.

1. Kommunikationsvorgang enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder ihm in sonstiger Weise wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015 – OVG 12 B 35.14, juris Rn. 33; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.01.2015 – OVG 12 B 13.13, juris Rn. 107 mit Nachweisen zur st. Rspr. der Bundesgerichte).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 – OVG 12 B 11.07, juris Rn. 29).

Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Urt. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, juris Rn. 182).

Dabei ist die Zugänglichmachung nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die begehrte Information für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt; vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 55).

Es genügt, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb nachvollziehbar und plausibel sind. Denn es geht hierbei stets um eine auf die Zukunft bezogene Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 58 f.).

1.2 Nach diesen Maßstäben handelt es sich zunächst bei den von der Volkswagen AG

Ausführungen unter Ziff. 2.4 und 2.5 unseres am 17.12.2015 per E-Mail übersendeten Schriftsatzes). Für eine solche Einordnung spricht bereits die Vermutung des § 9 Abs. 1 S. 4 UIG, da die Präsentationen von der Volkswagen AG in der Regel mit Hinweisen wie „*Strictly Confidential*", „*vertraulich*" oder „*Privileged & Confidential*" eingestuft worden ist.

Aber auch unabhängig davon handelt es sich bei den von der Volkswagen AG erstellten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Die von der Volkwagen AG in unterschiedlichem Zusammenhang vorgelegten Aufschlüsselungen der betroffenen Fahrzeuge nach Marken, Ländern bzw. Motoren stellen wettbewerbsrelevante Informationen und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, weil Wettbewerber bei Bekanntgabe dieser Daten in der Lage wären, gezielt betroffene Kunden in den relevanten Märkten anzusprechen und so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Volkswagen AG zu erlangen. Entsprechendes gilt auch für den von der Volkwagen AG vorgestellten und in dem Kommunikationsvorgang mehrfach abgebildeten Zeit- und Maßnahmenplan, der ebenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen ist.

Soweit die geschwärzten Informationen Angaben der Volkswagen AG zur technischen Funktionsweise des Emissionskontrollsystems in den verschiedenen Motorenvarianten enthalten, sind diese auch als unmittelbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass Art und Umfang der erzeugten Abgasemissionen zu wesentlichen Faktoren gehören, die Einfluss auf die Kaufentscheidung von Verbrauchern haben. Strategien und technische Maßnahmen zur Reduktion der Abgaswerte sind deshalb von überragender Bedeutung, um einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber anderen Kfz-Herstellern zu erlangen.

1.3 Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich, dass auch die von der Volkwagen AG eingereichten Gutachten der FEV Group Holding GmbH sowie der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind. Aus den darin enthaltenen Ausführungen sowie den herangezogenen technischen und rechtlichen Normen ergeben sich nämlich konkrete Rückschlüsse auf den technischen Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung, so dass eine Zugänglichmachung aus den gleichen Erwägungen ausscheiden muss.

1.4 Entsprechende Rückschlüsse ergeben sich auch aus den vom Kraftfahrt-Bundesamt (*KBA*) erstellten Dokumenten, d.h. insbesondere den gegenüber der Volkswagen AG erlassenen Bescheiden sowie den in dem Kommunikationsvorgang enthaltenen Protokollen und Anfragen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2 und 2.3 unseres am 17.12.2015 per E-Mail übersendeten Schriftsatzes zum Bescheid vom 15.10.2015 (Zeichen: 400-52.V/001#018)). Dies gilt gleichermaßen für die übrigen erlassenen Bescheide sowie für die vom KBA erstellten Ergebnisprotokolle und Anfragen. Auch diese nehmen Bezug auf konkrete technische Sachverhalte und deren rechtliche Bewertung und lassen somit Rückschlüsse auf die betroffenen Fahrzeugtypen, die Durchführung des Zeit- und Maßnahmenplans sowie die technische Funktionsweise

2. Offenbarung der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Volkswagen AG

Die Zugänglichmachung der unter den Ziff. 1.2 bis 1.4 aufgeführten Informationen hätte zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Volkswagen AG. Daher steht einer Bekanntgabe dieser Informationen auch die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 UIG entgegen, soweit die Informationen dem KBA durch die Volkswagen AG zur Verfügung gestellt worden sind.

3. Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG nicht generell durch § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG auf den vorliegenden Sachverhalt stehen die Regelungen in § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG nicht generell entgegen. Danach sind Umweltinformationen über Emissionen vom Schutz des § 9 UIG ausgenommen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 UIG umfassen jedoch lediglich Informationen über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2.09, juris Rn. 39). Die von dem Kommunikationsvorgang umfassten Informationen beziehen sich jedoch nur in Einzelfällen auf die Art oder Menge der Abgasemissionen oder auf deren Zusammensetzung, so dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG und § 9 Abs. 2 S. 1 UIG im Übrigen vollumfänglich Anwendung findet. Soweit in dem Kommunikationsvorgang auch Informationen über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung enthalten sind, steht einer Bekanntgabe jedenfalls § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen, der keinen solchen Vorbehalt kennt (siehe dazu im Einzelnen unter Ziff. III. 3.).

III. Ausschluss der Bekanntgabe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

Darüber hinaus steht der Bekanntgabe der geschwärzten Informationen die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG entgegen, auf dessen Schutz sich die Volkswagen AG ebenfalls berufen kann.

1. Nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

1.1 § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG sieht vor, dass die Bekanntgabe von Informationen zu unterbleiben hat, soweit eine Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat.

1.2 Durch diese Regelung soll die Rechtspflege zum einen vor der Bekanntgabe verfahrensrelevanter Informationen geschützt und damit insgesamt ein ungestörtes Funktionieren derselben gewährleistet werden. Nachteilige Auswirkungen können nämlich insbesondere daraus resultieren, dass sich die Verfahrensposition der Beteiligten oder Betroffenen durch die Bekanntgabe der Informationen verändert und es so zur Störung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs kommt (vgl. zur

1.3 Zum anderen soll sich die Unterrichtung der Öffentlichkeit in entsprechenden Verfahren nach den dafür vorgesehenen Vorschriften richten, um zu vermeiden, dass am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf Entscheidungsträger ausüben können. Es wird folglich zugleich auch die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane geschützt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 21).

1.4 Gleichzeitig schützt § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG damit auch die subjektive Rechtsstellung von Personen, die unmittelbar oder mittelbar vom Ausgang der entsprechenden Verfahren betroffen sind, da durch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG insgesamt die Richtigkeit der Verfahrensergebnisse geschützt werden soll (so für den Fall strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Mitarbeiter eines Unternehmens: (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27). Die Regelung dient daher – trotz der normativen Verankerung in § 8 UIG – auch dem Schutz von Individualinteressen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 27).

1.5 Entsprechende nachteilige Auswirkungen sind dabei nicht nur denkbar, wenn es um Informationen geht, die erst während des Verfahrens oder der jeweiligen Ermittlungen entstehen. Vielmehr kann auch die Bekanntgabe von bereits vor Verfahrensbeginn vorhandenen Umweltinformationen die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens beeinträchtigen, so dass in Bezug auf derartige Informationen die Ablehnung eines Informationsbegehrens ebenfalls möglich ist (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, juris Rn. 17 ff.).

2. Informationen aus dem Bescheid hätten nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG

2.1 Die geschwärzten Informationen sind derzeit nicht nur in Deutschland, sondern weltweit Ausgangspunkt für Zivilprozesse, an denen die Volkswagen AG unmittelbar oder mittelbar über ihre Tochtergesellschaft beteiligt ist.

2.2 Zudem sind auf dieser Grundlage in verschiedenen Jurisdiktionen strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Volkswagen AG eingeleitet worden (so in Deutschland durch die Staatsanwaltschaften Braunschweig und München), die aufgrund der strafrechtlichen Vorschriften zum Verfall (§ 73 Abs. 1 und 3 StGB) unmittelbare Sanktionen gegen die Volkswagen AG nach sich ziehen können.

2.3 Diese Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen erregen zugleich weltweit ein enormes mediales Aufsehen, was zu einer umfassenden und tagesaktuellen und in weiten Teilen kontroversen Berichterstattung führt.

2.4 Eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen hätte deswegen gravierende nachteilige Auswirkungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Volkswagen AG, da damit – außerhalb der entsprechenden Verfahrensvorschriften – bislang unbekannte Informationen an die Öffentlichkeit gelangen würden, die unmittelbar Gegenstand der gerichtlichen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungen sind. Diese Informationen könnten zudem von Dritten genutzt werden, um Druck auf die jeweiligen

2.5 Durch eine Bekanntgabe der geschwärzten Informationen wäre daher zugleich auch der Anspruch der Volkswagen AG auf eine faire Verfahrensdurchführung verletzt, weil ein ordnungsgemäßer Verfahrensablauf und damit auch ein materiell zutreffendes Verfahrensergebnis unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet werden könnten.

3. Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht durch § 8 Abs. 1 S. 2 UIG ausgeschlossen

Der Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG steht die Regelung in § 8 Abs. 1 S. 2 UIG nicht entgegen, da dieser Ausschlussgrund nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Ausschlussgründe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 UIG gilt. Auf Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG ist deswegen auch die Weitergabe von Informationen ausgeschlossen, die Auskunft über die Art oder Menge der Abgasemissionen oder deren Zusammensetzung geben. Im Ergebnis ist deswegen auch eine Bekanntgabe dieser Informationen ausgeschlossen.

IV. Ergänzende Anhörung

Sollten Sie entgegen der beiliegende Anlage die geschwärzten Informationen vollständig oder teilweise den Antragstellern offenlegen wollen, bitten wir um Mitteilung und ergänzende Anhörung der Volkswagen AG, bevor Sie die Information offenlegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs
Dr. Benedikt Wolfers

Sebastian Lutz-Bachmann
(Rechtsanwalt)

Anlagen

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Kurzbrief

KBA

Herrn
Prof. Dr. RemoKlinger
Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Schaperstr. 15
10719Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 13.01.2016

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

☑ Kenntnisnahme	☐ Rückgabe	☐ Preisangebot	☐ Weiterleitung an
☐ Stellungnahme	☐ Erledigung	☐ weitere Veranlassung	☐
☐ Prüfung	☐ Teilnahme	☐ Rücksprache/Ihren Anruf	☐ Anlagen:

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz
- Anhörung gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klinger,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass die Volkswagen AG in o.g. Angelegenheit fristgerecht Stellung genommen hat. Nach Abschluss der nunmehr durchzuführenden Prüfung wird Ihnen die Entscheidung per rechtsmittelfähigem Bescheid zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

KBA
132-100.04/006#010
Sb.: Frank Hölzel
Kostenstelle: 71310
Kostenträger: 80110501

Flensburg, 03.02.2016

Hausruf: +49 461 316-1487
Fax-Nr.: +49 461 316-1846

1. Vermerk
   DUH - Antrag auf Informationen & Akteneinsicht in Sachen VW

Sachverhalt:
Am 01.10.2015 ging eine Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) über deren rechtliche Vertretung Geulen & Klinger im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ein. Dieser Antrag lautete:

> *„Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir auf Basis des § 3 UIG, uns – sobald das Material vollständig vorliegt – Auskunft über die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen zu erteilen und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren."*

Mit Schreiben vom 16.10.2015 wurde mit Begründung um Spezifizierung des Antrags gebeten.

Mit E-Mail vom 21.10.2015 wurde durch die rechtliche Vertretung der Antrag dahingehend präzisiert, dass sich dieser auf die im Zusammenhang mit der von Seiten der Antragstellerin als „VW-Dieselskandal" bezeichneten Materie ergriffenen Maßnahmen bezieht.

Die rechtliche Bewertung ergab mit Vermerk vom 10.11.2015, dass vorliegend Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begehrt wird. Laut § 9 Abs. 1 S. 3 UIG sind die Betroffenen jedoch vor einer Offenbarung der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören. Daher wurde die Volkswagen AG zunächst mit Schreiben unter vom 12.11.2015 zum Überlassungsbegehren der DUH mit Frist 14.12.2015 angehört, die Petentin mit Schreiben gleichen Datums über die Vornahme der Anhörung in Kenntnis gesetzt. Auf Rückfrage der Betroffenen, dass zur Stellungnahme Kenntnis des vollständigen, zur Freigabe vorgesehenen Schriftgutes notwendig sei, wurde dieses mit Schreiben vom 01.12.2015 versandt; aufgrund des Umfangs mit Fristneufestsetzung auf den 31.12.2015.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 nahm die Volkswagen AG Stellung unter Beifügung von nahezu vollständig geschwärzten Dokumenten. Die vorgebrachte Argumentation ist nunmehr einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Würdigung:

Die Anwendbarkeit des UIG gem. § 1 Abs. 2, die Anspruchsberechtigung des Antragstellers (jede Person) gem. § 3 Abs. 1 UIG sowie die Anspruchsverpflichtung des Adressaten (KBA) als informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 UIG zur Auskunftserteilung sind unstreitig.

Daraus folgt, dass folgende Prüfpunkte als Würdigung der vorgebrachten Argumente der Volkswagen AG einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden müssen:

(1) Einschlägigkeit des § 9 Abs. 2 UIG

(2) Ausschluss der Bekanntgabe personenbezogener Daten, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG

(3) Ausschluss der Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

(4) möglicher Wegfall von Ausschlussgründen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UIG

(5) möglicher Wegfall von Ausschlussgründen gem. § 9 Abs. 1 S. 2 UIG

(6) Abwägung aller vorliegenden, nicht wegfallenden Ablehnungsgründe in einer Gesamtwürdigung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Freigabe der Information gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UIG

(7) Ausschluss der Bekanntgabe zum Schutz öffentlicher Belange, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

(8) Rechte der Beteiligten gem. § 6 UIG

zu (1) Einschlägigkeit des § 9 Abs. 2 UIG

Im Schreiben vom 29.12.2015 wird seitens der Volkswagen AG ohne spezifische Nennung der davon betroffenen Dokumente an mehreren Stellen auf § 9 Abs. 2 UIG abgestellt. Dieser

bezieht sich auf Umweltinformationen, die der informationspflichtigen Stelle KBA von privaten Dritten übermittelt wurden, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtliche verpflichtet werden zu können. In Frage hierfür kommen allenfalls die Gutachten der FEV Group Holding GmbH sowie der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP als Dokumente, welche nicht originär der Volkswagen AG entstammen. Die Volkswagen AG selbst kommt hier als privater Dritter nicht in Betracht, da sie Beteiligter an diesem Verwaltungsverfahren ist.

Der § 9 Abs. 2 S. 1 UIG regelt einen eigenständigen Ablehnungsgrund für den Fall, dass private Dritte einer informationspflichtigen Stelle Umweltinformationen übermittelt haben, zu deren Übermittlung sie weder verpflichtet waren noch verpflichtet werden konnten und soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Informationsgebern schützen (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 42).

Privater Dritter ist jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wobei es unerheblich ist ob der private Dritte seinerseits informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 43). Die FEV Group Holding GmbH sowie die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP sind als Unternehmen jeweils eine juristische Person des Privatrechts und somit als privater Dritter anzusehen.

Die Übermittlung muss jedoch vom privaten Dritten ausgegangen sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wurden die Dokumente der vorgenannten Unternehmen durch die Volkswagen AG zur Sachverhaltsdarstellung im Verwaltungsverfahren sowie als Argumentationshilfe in Anhörungsverfahren sich zu Eigen gemacht und im Verlauf des Verwaltungsverfahrens vorgelegt. Die Übermittlung erfolgte somit durch den Verfahrensbeteiligten und nicht durch einen privaten Dritten.

Ein begründeter Ausschluss nach § 9 Abs. 2 S. 1 UIG ist deshalb nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis zu (1):
§ 9 Abs. 2 UIG ist für keines der vom Antrag umfassten Schriftstücke einschlägig.

zu (2) Ausschluss der Bekanntgabe personenbezogener Daten, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG

Mit Schreiben vom 29.12.2015 wird vorgebracht, dass die zur Übermittlung vorgesehenen Schriftstück Klarnamen und personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeitern der Volkswagen AG enthalten, mithin um personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG. Diese Rechtsauffassung wird geteilt.

Zwischenergebnis zu (2):
Der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG, Ausschluss der Bekanntgabe personenbezogener Daten, liegt vor.

zu (3) Ausschluss der Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

Mit ihrem Schreiben weist die Volkswagen AG ausdrücklich auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hingewiesen. Zu prüfen ist folglich, ob der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG, Zugänglichmachen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, vorliegt.

Werden durch die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht, liegt darin ein Ablehnungsgrund. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfGE 115, 205 <230 f.>; vgl. auch BVerfGE 128, 1 <56>). (vgl. BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21.10.2014).

Als Geheimnis darf es sich definitionsgemäß nicht um offenkundige Umstände handeln, die unter den Geheimnisschutz fallen sollen (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 21). Dane-ben muss ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung der

betreffenden Informationen bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn die Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmers nachteilig zu beeinflussen (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 20).

Seitens der Volkswagen AG sind Teile der erfragten Dokumente als Verschlusssache („Strictly confidential", „vertraulich", „Priviliged & Confidential") eingestuft – die Vermutungsregelung des § 9 Abs. 1 S. 4 UIG ändert gleichwohl nichts daran, dass auch bei erfolgter Kennzeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein solches vorliegen müssen. (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 25).

Als Betriebsgeheimnisse kommen vorliegend unter anderem die konkreten technischen Daten und Spezifikationen der betroffenen Aggregate – insbesondere die zur Begründung der ge-troffenen Anordnungen notwendige Darstellung der Funktionsweise sowie die dazu verwendeten Steuer- und Umschaltstrategien – in Betracht.

Als Geschäftsgeheimnisse sind die Details der geplanten Marktstrategien bezüglich vorzunehmender Maßnahmen, deren Bekanntwerden geeignet sein kann, die Marktposition der Betroffenen zu beeinflussen, sowie Details über die Aufschlüsselung der betroffenen Fahrzeuge anzusehen, da diese als markt bzw. wettbewerbsrelevant einzuschätzen sind. Dieser Einfluss kann sich beispielsweise durch zeitlich angepasste Marketingstrategien von Konkurrenten oder Änderungen im Preisgefüge im Zulieferbereich der für die angeordneten Maßnahmen notwendigen Fahrzeugteile äußern. Diesbezügliche Informationen finden sich auch im begehrten zugehörigen Schriftverkehr wieder.

Die vorgenannten Informationen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht offenkundig, das berechtigte Interesse an einer Nichtoffenlegung, hier wirtschaftlicher Natur, ist unzweifelhaft gegeben und die vom Antragsbegehren umfassten Schriftstücke sind geeignet entweder direkt oder durch Rückschlüsse Zugang zu diesen Geheimnissen zu ermöglichen.

Somit unterliegen die getroffenen Anordnungen sowie der dazu gehörende Schriftverkehr weitestgehend dem Schutz aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. UIG.

Zwischenergebnis zu (3):
Der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG, Ausschluss der Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, liegt vor.

zu (4) möglicher Wegfall von Ausschlussgründen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UIG

Soweit Ablehnungsgründe gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 UIG vorliegen, ist der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UIG zugestimmt.

Eine solche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung liegt nicht vor.

Zwischenergebnis zu (4):
Ein Wegfall von Ausschlussgründen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 UIG ist nicht gegeben.

zu (5) möglicher Wegfall von Ausschlussgründen gem. § 9 Abs. 1 S. 2 UIG

Aus § 9 Abs. 1 S. 2 UIG ergibt sich, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründen abgelehnt werden kann.

Für den Begriff der Emissionen ist Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung maßgeblich, der seinerseits § 3 Abs. 3 BImSchG entspricht (BVerwG vom 24.9.2009 – 7 C 2.09 Rd.nr. 43). Emissionen sind demnach Verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen, die in die Umwelt abgegeben werden. Dabei werden sämtliche Emissionen in die Umwelt erfasst (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 51 i.V.m. Landmann/Rohmer zu § 8 UIG, Rd.nr. 46).

Dies umfasst jedoch lediglich Informationen über Art und Menge der Emissionen sowie deren Zusammensetzung. Angaben über die Vorgänge, die zur Freisetzung der emittierten Stoffe führen, sind zwar ebenfalls Umweltinformationen, unterliegen jedoch nicht der vorweggenommenen Abwägung mit dem öffentlichen Interesse des § 9 Abs. 1 S. 2 UIG (vgl. BVerwG vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, Rd.nr. 39 ff, 45)

Die begehrten Schriftstücke beinhalten nur in wenigen Einzelfällen Informationen zu Art, Menge bzw. Zusammensetzung der Abgasemissionen; vielmehr stellt der hauptsächliche Inhalt auf die Vorgänge ab, die zur Freisetzung dieser führen.

Zwischenergebnis zu (5):
Eine Zugangsgewährung zu den nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 3 UIG dem Informationszugang entzogenen Informationen kann vorliegend nur in wenigen Einzelfällen auf § Abs. 1 S. 2 UIG gestützt werden.

zu (6) Abwägung aller vorliegenden, nicht wegfallenden Ablehnungsgründe in einer Gesamtwürdigung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Freigabe der Information gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UIG

Schließlich ist gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UIG eine Abwägung des Ausschlusstatbestandes gegen das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe abzuwägen. Eine Ablehnung des Informationsanspruchs scheidet trotz eines Ablehnungsgrundes aus, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Information überwiegt (vgl. Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 34 i. V. m. § 8 UIG, Rd.nr. 47).

Insbesondere durch die besondere Prägung dieser Abwägung mit spezialgesetzlichem Schutz des Persönlichkeitsrechts (vgl. zu (2)) und wirtschaftlichen Belangen (vgl. zu (3)) ist daher zu klären, ob der Antragsteller in erster Linie eigene Interessen verfolgt und ein Nutzen für den Umweltschutz allenfalls als Nebenprodukt abfällt oder ob letzterer im Vordergrund steht (vgl. BVerwG vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, Landmann/Rohmer zu § 9 UIG, Rd.nr. 34). Die DUH ist ein in der Öffentlichkeit anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der bereits mehrfach mit Anfragen im Rahmen von umweltrelevanten Fragen beim KBA in Erscheinung getreten ist. Die Umstände und Hintergründe des hier zu überprüfenden Informationszugangsbegehrens wurden in der Anfrage zumindest soweit erläutert, dass ein nachvollziehbarer Fokus auf den Umweltschutz betreffende Umweltfaktoren erkennbar ist. Die mit dem Thema Abgasemissionen von Dieselmotoren der Volkswagen AG in Verbindung gebrachten Bedenken sind in Presse und Medien vieldiskutiert, das Bürgerinteresse an der Materie wird an Hand der im KBA seit September 2015 regelmäßig eingehenden Anfragen von Privatpersonen als konstant hoch bewertet. Folglich ist ein starkes öffentliches Interesse zu bejahen.

Dem gegenüber stehen der Schutz der Persönlichkeitsrechte der an der Aufarbeitung beteiligten Personen der Volkswagen AG, aber auch des KBA sowie wirtschaftliche Interessen aus der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Für den Ausschlussgrund aus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG ist eine Umweltrelevanz der personenbezogenen Daten der an der Aufarbeitung Beteiligten nicht erkennbar. Auch ist nicht erkennbar, worin das öffentliche Interesse an dieser Informationen im Kontext zu den Abgasen von Dieselmotoren der Volkswagen AG besteht.

Der zweite in die Abwägung einzubeziehende Ablehnungsgrund ist das Bekanntwerden von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG.

Das als relevant einzustufende Geschäftsgeheimnis stellt hier der Zeit- und Maßnahmenplan, der Eingang in den durch das KBA ergangenen Bescheid gefunden hat, dar. Dieser eröffnet Zugang zu Details der geplanten Marktstrategien bezüglich vorzunehmender Maßnahmen, deren Bekanntwerden geeignet sein kann, die Marktposition der Betroffenen zu beeinflussen, sowie Details über die Aufschlüsselung der betroffenen Fahrzeuge anzusehen, da diese als markt- bzw. wettbewerbsrelevant einzuschätzen sind. Dieser Zeit- und Maßnahmenplan stellt jedoch ausschließlich auf die Volkswagen-intern vorgenommene strategische Planung zur Entwicklung und Prüfung von Abhilfemaßnahmen zur Erfüllung der Auflagen aus den mittels des Bescheides den jeweiligen Typgenehmigungen hinzugefügten nachträglichen Nebenbestimmungen ab. Daraus lassen sich für Umweltverbände oder Endverbraucher keine konkreten Schlüsse auf spezifische Termine für Einzelfahrzeuge ableiten. Zudem ist die Umweltrelevanz eines strategischen Papiers, das den notwendigen Änderungen des Tagesgeschäfts unterliegt, als in der Praxis sehr gering zu bewerten.

Die infrage kommenden Betriebsgeheimnisse, unter anderem die konkreten technischen Daten und Spezifikationen der betroffenen Aggregate – insbesondere die zur Begründung der ge-troffenen Anordnungen notwendige Darstellung der Funktionsweise sowie die dazu verwendeten Steuer- und Umschaltstrategien, weisen hingegen eine erhebliche Umweltrelevanz auf, da genau diese Informationen sachverhaltstragend im Zusammenhang mit den Abgasemissionen von Dieselfahrzeugen der Volkswagen AG sind. Das öffentliche Interesse an diesen Umweltinformationen ist erheblich, da insbesondere diese Details gleichrangig neben den vorgenommenen Maßnahmen zur Abhilfe den Hauptinhalt von Anfragen zur Gesamtthematik von Presse, Medien, Umweltverbänden und Privatpersonen darstellen.

Es zeigte sich zudem im Verlauf der Ermittlungen zur Sache sowie Anhörungen auch anderer Fahrzeughersteller, dass die genutzten technischen Grundprinzipien, Abgasrückführung mit Katalysator und/oder SCR-Einspritzung branchenübliches Vorgehen bei EURO 5 Fahrzeugen darstellen, so dass hier nicht erkennbar ist, dass eine Bekanntgabe dieser Informationen einen erheblichen technologischen Vorsprung zunichte macht. Hinzu kommt, dass nach eigener Aussage der Volkswagen AG keine Fahrzeuge mehr auf Grundlage der betroffenen Genehmigungen produziert werden. Da EU-5-Fahrzeuge zudem nicht mehr genehmigungs- und, bis auf wenige Ausnahmen für auslaufende Serien, die gleichwohl 2016 ebenfalls erlöschen, erstzulassungsfähig sind, steht nicht zu erwarten, dass eine Bekanntgabe dieses Wissens anderen Marktteilnehmern eine spürbare Einflussnahme auf den Markt für EU-5-Fahrzeuge eröffnet.

Sofern darauf abgestellt wird, dass ein Veröffentlichen der technischen Prozesse der Emissionskontrolle vor Bekanntwerden der Thematik der Abgasemissionen von Dieselfahrzeugen der Volkswagen AG bereits Einfluss auf die Marktposition der Volkswagen AG habe, wird dies verneint, da der marktpositionsbeeinflussende Fakt, Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung, zuvorderst durch die Volkswagen AG selbst verursacht und von der Volkswagen AG öffentlichkeitswirksam (entgegen der Darstellung gegenüber dem KBA) eingestanden wurde und somit bereits bekannt ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Veröffentlichung der diesbezüglichen technischen Details dies weiter zu beeinflussen vermag, wird als gering angesehen.

Zwischenergebnis zu (6):
Unter Würdigung der dem KBA bisher bekannten Sachverhalte wird im Ergebnis festgestellt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an den technischen Details, mithin also den Betriebsgeheimnissen besteht. Für personenbezogene Daten sowie die Geschäftsgeheimnisse des Zeit- und Maßnahmenplans wird dies nicht erkannt.

zu (7) Ausschluss der Bekanntgabe zum Schutz öffentlicher Belange, Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG

Mit Anhörungsschreiben vom 29.12.2015 beruft sich die Volkswagen AG darauf, dass § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG einer Bekanntgabe von Informationen entgegenstünde. Begründet wird

dies damit, dass bei einer Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren sowie die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu erwarten seien.

a) Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens

Der Informationsausschluss während eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dient dem Schutz der Rechtspflege, namentlich der Strafrechtspflege, gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen. Denn der freie Zugang zu solchen Informationen kann zu einer Veränderung der Verfahrensposition der Beteiligten oder Betroffenen sowie - mittelbar - zu Einwirkungen auf die Beweislage oder zur Vereitelung bestehender Aufklärungsmöglichkeiten und damit zu einer Störung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs führen. Darüber hinaus kann die Rechtspflege auch dadurch Schaden nehmen, dass die Öffentlichkeit oder einzelne, am Verfahrensausgang interessierte Personen mit Hilfe der erlangten Informationen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben. Diese Regelung schützt demnach neben dem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zugleich die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane. Zwar sind auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht von vornherein der Kenntnis der Öffentlichkeit - und erst recht nicht dem Einblick des Beschuldigten (vgl. § 147 StPO) - entzogen; Gerichtsverfahren laufen sogar in aller Regel weitgehend vor den Augen der Öffentlichkeit ab (§ 169 GVG). Jedoch vollzieht sich die Unterrichtung der Öffentlichkeit in diesen Verfahren nach Regeln und in Formen, die der Art des Verfahrens in besonderer Weise angepasst sind. Die Regelung sichert mithin den sachlichen Vorrang dieser Regeln und Formen und überlässt die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen, soweit diese Entscheidung nicht rechtlich vorgegeben ist, den die möglichen Folgen am ehesten überblickenden Rechtspflegeorganen selbst. (vgl. Urteil zur Vorgängerregelung § 7 UIG Bund alt: BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, Rd.nr. 21)

Als hiernach ausschlussbegründend werden weltweit Zivilprozesse an denen die Volkswagen AG unmittelbar oder mittelbar über ihre Tochtergesellschaft beteiligt ist angeführt.

Das nach vorstehenden Ausführungen betroffene Schutzgut der Rechtspflege ist jedoch auf die deutsche Rechtspflege zu beschränken; da die deutsche Rechtsordnung nur in Deutschland Gültigkeit hat. Verfahren in anderen Ländern unterliegen der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, deren Schutz nicht Aufgabe der deutschen Rechtsordnung ist. Folglich kön-

nen nur Gerichtsverfahren in Deutschland zur Geltendmachung des Schutzes aus dieser Regelung herangezogen werden.

Hierüber liegen im KBA keine Informationen vor, eine konkrete Nennung von Aktenzeichen, Gerichten o.ä. durch die Betroffene ist nicht erfolgt. Es ist erwartbar, dass eine betroffene Dritte im Anhörungsverfahren geltend gemachte Ablehnungsgründe auch soweit nachvollziehbar begründet und belegt, dass sich dies durch die informationspflichtige Stelle nachprüfen lässt. Soweit dies mehr als einen pauschal vorgetragenen Ablehnungsgrund darstellen soll, wäre die Volkswagen AG gehalten gewesen, im Anhörungsverfahren präzise Angaben zu tätigen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Eine informationspflichtige Stelle kann bei ihrer Entscheidung nur das berücksichtigen, was ihr bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen. Da ein laufendes Gerichtsverfahren in Deutschland nicht benannt und dem Amt auch nicht bekannt ist, kann ein Ausschluss des Informationszugangs auf diese Begründung nicht gestützt werden.

b) Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren

Indem der Informationsausschluss nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG das gesamte Strafverfahren einschließlich des vorbereitenden Verfahrens von etwaigen störenden Einflüssen des Informationszugangs nach dem Umweltinformationsgesetz freihält, gewährleistet er zugleich die Richtigkeit des Verfahrensergebnisses und kommt daher mit seinen Wirkungen nicht allein der Allgemeinheit, sondern in gleicher Weise auch den vom Verfahren Betroffenen zugute. Zum Schutz der öffentlichen Belange tritt daher der Schutz von Individualinteressen hinzu, wobei wegen der Parallelität der Schutzrichtung auch dieser Schutz vom Gesetzgeber bezweckt ist. (vgl. Urteil zur Vorgängerregelung § 7 UIG Bund alt: BVerwG, Urteil vom 28.10.1999 – 7 C 32.98, Rd.nr. 27)

Für einen Ausschluss des Informationszugangs wegen Einflusses auf den Anspruch auf ein faires Verfahren kommt hier neben natürlichen Personen auch die juristische Person der Volkswagen AG in Betracht.

Dass natürliche Personen betroffen sind, ist hier nicht erkennbar, da die zur Veröffentlichung vorgesehene Dokumente nur zur Darlegung des Ist-Zustands, Präsentation von Lösungsvorschlägen sowie darauf basierend getroffenen Anordnungen dienen. Zu Personen, die zum Zustandekommen des Ist-Zustands in welcher Form der Beteiligung auch immer beigetragen

haben, finden sich keinerlei Inhalte. Der Verweis auf staatsanwaltliche Ermittlungen in Braunschweig und München wird abgelehnt, da die dem KBA vorliegenden Unterlagen diesen Behörden bereits bekannt sind, und somit durch Veröffentlichung zum Ist-Zustand sowie zur Abhilfe getroffener Anordnungen – die zudem in Bestandskraft erwachsen sind – in der Sache keine verändernde Wirkung auf die genannten Ermittlungsverfahren zu begründen ist.

Für die betroffene juristische Person Volkswagen AG ist eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren ebenfalls nicht erkennbar. Die in vorstehenden, in der Stellungnahme aufgeführten Ermittlungsverfahren sind strafrechtlicher Natur; es existiert in Deutschland jedoch kein Unternehmensstrafrecht, so dass hier diesbezüglich keine Verfahrenspositionen beeinflusst sein können.

c) Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen

§ 8 Abs. 1 S.1 Nr. 3 alt. 3 richtet sich nicht auf den Schutz des Betroffenen, sondern vielmehr um die Sicherstellung der Effektivität staatlicher Ermittlungstätigkeit, die nicht durch Bekanntwerden bestimmter Informationen bspw. durch Beweisvereitelung beeinträchtigt werden soll. In den bereits genannten Ermittlungsverfahren liegen den Ermittlungsbehörden nach hiesiger Kenntnis bereits über die dem KBA vorliegenden Kenntnisse hinausgehende Informationen und Unterlagen der Internen Revision der Volkswagen AG vor, so dass eine Behinderung der Ermittlungstätigkeiten als unwahrscheinlich bewertet wird.

Zwischenergebnis zu (7):
Nach derzeitiger Einschätzung sind bei einer Offenbarung der begehrten Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu erwarten.

zu (8) Rechte der Beteiligten gem. § 6 UIG
Da die zugangsgewährende Entscheidung mittels Verwaltungsakt(VA) erfolgt, ist dieser VA nach § 41 Abs. 1 VwVfG dem Antragsteller und den Betroffenen bekannt zu geben. Betroffen ist jedenfalls der, welcher auf Grund der möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Drittinteressen nach § 9 Abs. 1 S. 3 angehört wurde. Mit der Bekanntgabe wird der VA ihm gegen-

über gem. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG zu diesem Zeitpunkt wirksam, wobei die Wirksamkeit die Vollziehbarkeit mit einschließt (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer zu § 6 UIG, Rd.nr. 26).

Wegen Art. 19 Abs. 4 GG ist es erforderlich, dass die Behörde einen der Informationserteilung nicht zustimmenden Betroffenen vor deren tatsächlicher Durchführung unterrichtet, damit er Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung vor der Informationsoffenbarung einlegen kann. Die Notwendigkeit einer zeitlich ausreichend vorgelagerten Mitteilung folgt zudem aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Gebot des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensausgestaltung (vgl. BVerfGE 52,380, 389; 53, 30, 65; 63, 131, 143; 65, 1, 44) soweit u. A. die Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sowie geistiges Eigentum), wie vorliegend der Fall, tangiert sein könnten. Die erforderliche Dauer des Zeitraums zwischen Bekanntgabe der Entscheidung und Informationszugang lässt sich nur im Einzelfall bestimmen, ist aber so zu bemessen, dass dem Dritten die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes nicht unmöglich gemacht wird. (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer zu § 6 UIG, Rd.nr. 27).

Da vorliegend der beantragte Informationszugang nur teilweise gewährt wird, soll die Entscheidung zunächst dem Betroffenen gegenüber bekannt gegeben und der Antragsteller darüber nur informiert werden, da bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Antragsteller vor Übermittlung der Informationen ohne genaue Kenntnis des gewährten Umfangs eine Entscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs zu treffen hätte.

Gegen den zugangsgewährenden VA kann der Betroffene Widerspruch erheben. Diesem kommt mangels anderer gesetzlicher Regelung gem. § 80a, 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Solange diese andauert, darf die Behörde die Informationen nicht weitergeben. (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer zu § 6, Rd.nr. 28)

Nach Eintritt der Bestandskraft soll der Antragsteller dann entsprechend beschieden und der Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden. Sollte anschließend durch den Antragsteller ein weiter gefasster Zugang im Wege des Widerspruchsverfahrens begründet werden, ist die Betroffene dazu erneut anzuhören.

Zwischenergebnis zu (8):
Die Entscheidung ist zunächst der Volkswagen AG per Verwaltungsakt bekanntzugeben und die DUH darüber zu informieren. Vor Bescheidung an die DUH und Weitergabe der Informationen ist die Bestandskraft des zugangsgewährenden VA abzuwarten.

Ergebnis:
Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG wurde durchgeführt und hat in obenstehende Antragsprüfung Eingang gefunden.

Dem Begehren der DUH auf Übermittlung der angefragten Dokumente ist teilweise stattzugeben, die begehrten Unterlagen sind entsprechend zu schwärzen. Unter Würdigung der dem KBA bisher bekannten Sachverhalte wird im Ergebnis festgestellt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an den technischen Details, mithin also den darin als Betriebsgeheimnis eingestuften Informationen besteht. Für personenbezogene Daten sowie die als Geschäftsgeheimnis bewerteten Inhalte des Zeit- und Maßnahmenplans wird dies nicht erkannt. Nach derzeitiger Einschätzung sind zudem entgegen des Vorbringens in der Anhörung bei einer Offenbarung der begehrten Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu erwarten.

Die Entscheidung ist zunächst der Volkswagen AG mittels Verwaltungsakt bekanntzugeben und die DUH darüber zu informieren. Vor Bescheidung an die DUH und Weitergabe der Informationen ist die Bestandskraft des zugangsgewährenden VA abzuwarten.

Axel Elsner

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Volkswagen AG
Konzern-Rechtswesen
Herrn RA Gerwin Postel
Brieffach 011/1884/3
38440 Wolfsburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
K-GLV - 1884/3 - js/gg bzw.
114496-0044
Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010-020
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 03.02.2016

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz

a) Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz
b) Anhörungsschreiben v. 12.11.2015 und 01.12.2015, Az.132-100.04./006#010
c) Stellungnahme der Volkswagen AG v. 17.12.2015, Az. K-GLV - 1884/3 - js/gg
d) Stellungnahme der Freshfields Bruckhaus Deringer v. 29.12.2015, Az. 114496-0044

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat mit Schreiben an den Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 01.10.2015 über ihre anwaltliche Vertretung der Rechtsanwälte Geulen & Klinger Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beantragt. In dem Zusammenhang wird Akteneinsicht in die gegenüber der Volkswagen AG am 15.10.2015 getroffenen Anordnungen und den dazu vorliegenden Schriftverkehr begehrt.

Die vor einer diesbezüglichen Entscheidung gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betroffenen gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG wurde mit Schreiben unter Bezug zu b), c) und d) durchgeführt.

Nach eingehender Prüfung unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse ist dem Begehren der DUH auf Übermittlung der angefragten Dokumente teilweise stattzugeben, die begehrten Unterlagen sind entsprechend zu schwärzen.

Unter Würdigung der dem Kraftfahrt-Bundesamt bisher bekannten Sachverhalte wird im Ergebnis festgestellt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an den technischen Details, mithin also den darin als Betriebsgeheimnis eingestuften Informationen besteht. Für personenbezogene Daten sowie die als Geschäftsgeheimnis bewerteten Inhalte des Zeit- und Maßnahmenplans wird dies nicht erkannt.

Entgegen des Vorbringens in der Anhörung sind zudem nach derzeitiger Einschätzung bei einer Offenbarung der begehrten Informationen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, auf den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu erwarten.

Auf beiliegendem Datenträger finden Sie die Dokumente in der für die Gewährung des Informationszugangs vorgesehenen Schwärzung. Das Passwort geht Ihnen mit separatem Schreiben zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel

Anlagen: 1 CD-Rom

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Herrn
Prof. Dr. Remo Klinger
Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Schaperstr. 15
10719 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
132-100.04/006#010
Ansprechpartner(in):
Frank Hölzel
Telefon: +49 461 316-1487
Telefax: +49 461 316-1846
E-Mail:
Frank.Hoelzel@kba.de

Datum: 03.02.2016

Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klinger,

mit Antrag vom 01.10.2015 zeigten Sie das Informationsbegehren Ihrer Mandantin an. Mit Schreiben vom 13.01.2016 wurden Sie darüber informiert, dass die Volkswagen AG in o.g. Angelegenheitfristgerecht im Anhörungsverfahren Stellung genommen hat und Ihnen nach Abschluss der anschließend durchzuführenden Prüfung die Entscheidung mittels rechtsmittelfähigen Bescheidesbekanntgegeben wird.

Nach eingehender Prüfung unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse soll dem Begehren **teilweise stattgegeben** werden.

Gemäß dem von der Rechtsprechung aus Art. 19 Abs. 4 GG entwickelten Gebot des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensausgestaltung ist es erforderlich, dass das Kraftfahrt-Bundesamt einen der Informationserteilung nicht zustimmenden Betroffenen vor deren tatsächlicher Durchführung unterrichtet, damit er Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung vor einer Informationsoffenbarung einlegen kann. Ein entsprechender Bescheid ist mit zu diesem Schreiben identischem Datum an die Betroffene ergangen.

Ein rechtsmittelfähiger Bescheid zum teilweise zu gewährenden Zugang einschließlich Übermittlung der entsprechenden Informationen wird Ihnen zeitnah nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung aus dem Anhörungsverfahren gegenüber der Volkswagen AG zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank Hölzel